

Bundesgesetzblatt⁹⁹³

Teil I

G 5702

2009

Ausgegeben zu Bonn am 6. Mai 2009

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 2009	Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz – TKEntschNeuOG) FNA: 367-3, 190-4, 602-2, 900-15 GESTA: C134	994
24. 4. 2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Bausparkassen-Verordnung FNA: 7691-2-1-2	999
30. 4. 2009	Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente (Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung – AtAV) FNA: neu: 751-1-10; 751-1-6	1000
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1032

Gesetz
zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikations-
unternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung
(TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz – TKEntschNeuOG)

Vom 29. April 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 47 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Entschädigung Dritter

(1) Soweit von denjenigen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Telekommunikationsunternehmen), Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umgesetzt oder Auskünfte erteilt werden, für die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz besondere Entschädigungen bestimmt sind, bemisst sich die Entschädigung ausschließlich nach dieser Anlage.

(2) Dritte, die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 142 Abs. 1 Satz 1 oder § 144 Abs. 1 der Zivilprozessordnung Urkunden, sonstige Unterlagen oder andere Gegenstände vorlegen oder deren Inaugenscheinnahme dulden, sowie Dritte, die aufgrund eines Beweiszwecken dienenden Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde

1. Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1, § 98a der Strafprozessordnung) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungsbehörde abwenden oder

2. in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Auskunft erteilen,

werden wie Zeugen entschädigt. Bedient sich der Dritte eines Arbeitnehmers oder einer anderen Person, werden ihm die Aufwendungen dafür (§ 7) im Rahmen des § 22 ersetzt; § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die notwendige Benutzung einer eigenen Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Rasterfahndung wird entschädigt, wenn die Investitionssumme für die im Einzelfall benutzte Hard- und Software zusammen mehr als 10 000 Euro beträgt. Die Entschädigung beträgt

1. bei einer Investitionssumme von mehr als 10 000 bis 25 000 Euro für jede Stunde der Benutzung 5 Euro; die gesamte Benutzungsdauer ist auf volle Stunden aufzurunden;

2. bei sonstigen Datenverarbeitungsanlagen

a) neben der Entschädigung nach Absatz 2 für jede Stunde der Benutzung der Anlage bei der Entwicklung eines für den Einzelfall erforderlichen, besonderen Anwendungsprogramms 10 Euro und

b) für die übrige Dauer der Benutzung einschließlich des hierbei erforderlichen Personalaufwands ein Zehnmillionstel der Investitionssumme je Sekunde für die Zeit, in der die Zentraleinheit belegt ist (CPU-Sekunde), höchstens 0,30 Euro je CPU-Sekunde.

Die Investitionssumme und die verbrauchte CPU-Zeit sind glaubhaft zu machen.

(4) Der eigenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage steht eine fremde gleich, wenn die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten (§ 7) nicht sicher feststellbar sind.“

2. Dem Gesetz wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3
(zu § 23 Abs. 1)

Nr.	Tätigkeit	Höhe
<i>Vorbemerkung:</i>		
(1) Die Entschädigung nach dieser Anlage schließt alle mit der Erledigung des Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde verbundenen Tätigkeiten des Telekommunikationsunternehmens sowie etwa anfallende sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG) ein.		
(2) Für Leistungen, die die Strafverfolgungsbehörden über eine zentrale Kontaktstelle des Generalbundesanwalts, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei oder des Zollkriminalamtes oder über entsprechende für ein Bundesland oder für mehrere Bundesländer zuständige Kontaktstellen anfordern und abrechnen, ermäßigen sich die Entschädigungsbeträge nach den Nummern 100, 101, 300 bis 310, 400 und 401 um 20 Prozent.		
Abschnitt 1 Überwachung der Telekommunikation		
Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Heranziehung im Zusammenhang mit Funktionsprüfungen der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen entsprechend.		
100	Umsetzung einer Anordnung zur Überwachung der Telekommunikation, unabhängig von der Zahl der dem Anschluss zugeordneten Kennungen: je Anschluss	100,00 EUR
	Mit der Entschädigung ist auch der Aufwand für die Abschaltung der Maßnahme entgolten.	
101	Verlängerung einer Maßnahme zur Überwachung der Telekommunikation oder Umschaltung einer solchen Maßnahme auf Veranlassung der Strafverfolgungsbehörde auf einen anderen Anschluss dieser Stelle	35,00 EUR
	Leitungskosten für die Übermittlung der zu überwachenden Telekommunikation: für jeden überwachten Anschluss,	
102	– wenn die Überwachungsmaßnahme nicht länger als eine Woche dauert	24,00 EUR
103	– wenn die Überwachungsmaßnahme länger als eine Woche, jedoch nicht länger als zwei Wochen dauert	42,00 EUR
104	– wenn die Überwachungsmaßnahme länger als zwei Wochen dauert: je angefangenen Monat	75,00 EUR
	(1) Die Nummern 102 bis 104 sind auch bei der Überwachung eines Voice-over-IP-Anschlusses anzuwenden.	
	(2) Leitungskosten werden nur erstattet, wenn die betreffende Leitung innerhalb des Überwachungszeitraums mindestens einmal zur Übermittlung überwachter Telekommunikation an die Strafverfolgungsbehörde genutzt worden ist.	
	Der überwachte Anschluss ist ein ISDN-Basisanschluss:	
105	– Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt	40,00 EUR
106	– Die Entschädigung nach Nummer 103 beträgt	70,00 EUR
107	– Die Entschädigung nach Nummer 104 beträgt	125,00 EUR
	Der überwachte Anschluss ist ein ISDN-Primärmultiplexanschluss:	
108	– Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt	490,00 EUR
109	– Die Entschädigung nach Nummer 103 beträgt	855,00 EUR
110	– Die Entschädigung nach Nummer 104 beträgt	1 525,00 EUR
	Der überwachte Anschluss ist ein digitaler Teilnehmeranschluss mit hoher Übertragungsgeschwindigkeit (DSL):	
111	– Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt	65,00 EUR
112	– Die Entschädigung nach Nummer 103 beträgt	110,00 EUR
113	– Die Entschädigung nach Nummer 104 beträgt	200,00 EUR

Nr.	Tätigkeit	Höhe
Abschnitt 2 Auskünfte über Bestandsdaten		
200	Auskunft über Bestandsdaten nach § 3 Nr. 3 TKG, sofern 1. die Auskunft nicht über das automatisierte Auskunftsverfahren nach § 112 TKG erteilt werden kann und die Unmöglichkeit der Auskunftserteilung auf diesem Wege nicht vom Unternehmen zu vertreten ist und 2. für die Erteilung der Auskunft nicht auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss: je angefragten Kundendatensatz	18,00 EUR
201	Auskunft über Bestandsdaten, zu deren Erteilung auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss: für bis zu 10 in demselben Verfahren gleichzeitig angefragte Kennungen, die der Auskunftserteilung zugrunde liegen Bei mehr als 10 angefragten Kennungen wird die Pauschale für jeweils bis zu 10 weitere Kennungen erneut gewährt. Kennung ist auch eine IP-Adresse.	35,00 EUR
Abschnitt 3 Auskünfte über Verkehrsdaten		
300	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten: für jede Kennung, die der Auskunftserteilung zugrunde liegt Die Mitteilung der die Kennung betreffenden Standortdaten ist mit abgegolten.	30,00 EUR
301	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten zu Verbindungen, die zu einer bestimmten Zieladresse hergestellt wurden, durch Suche in allen Datensätzen der abgehenden Verbindungen eines Betreibers (Zielwahlsuche): je Zieladresse Die Mitteilung der Standortdaten der Zieladresse ist mit abgegolten.	90,00 EUR
302	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten für eine von der Strafverfolgungsbehörde benannte Funkzelle (Funkzellenabfrage)	30,00 EUR
303	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten für mehr als eine von der Strafverfolgungsbehörde benannte Funkzelle: Die Pauschale 302 erhöht sich für jede weitere Funkzelle um	4,00 EUR
304	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten in Fällen, in denen lediglich Ort und Zeitraum bekannt sind: Die Abfrage erfolgt für einen bestimmten, durch eine Adresse bezeichneten Standort Die Auskunft erfolgt für eine Fläche:	60,00 EUR
305	– Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt nicht mehr als 10 Kilometer: Die Entschädigung nach Nummer 304 beträgt	190,00 EUR
306	– Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt mehr als 10 und nicht mehr als 25 Kilometer: Die Entschädigung nach Nummer 304 beträgt	490,00 EUR
307	– Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt mehr als 25, aber nicht mehr als 45 Kilometer: Die Entschädigung nach Nummer 304 beträgt Liegen die am weitesten voneinander entfernten Punkte mehr als 45 Kilometer auseinander, ist für den darüber hinausgehenden Abstand die Entschädigung nach den Nummern 305 bis 307 gesondert zu berechnen.	930,00 EUR
308	Die Auskunft erfolgt für eine bestimmte Wegstrecke: Die Entschädigung nach Nummer 304 beträgt für jeweils angefangene 10 Kilometer Länge	110,00 EUR
309	Umsetzung einer Anordnung zur Übermittlung künftig anfallender Verkehrsdaten in Echtzeit: je Anschluss Mit der Entschädigung ist auch der Aufwand für die Abschaltung der Übermittlung und die Mitteilung der den Anschluss betreffenden Standortdaten entgolten.	100,00 EUR

Nr.	Tätigkeit	Höhe
310	Verlängerung der Maßnahme im Fall der Nummer 309	35,00 EUR
	Leitungskosten für die Übermittlung der Verkehrsdaten in den Fällen der Nummern 309 und 310:	
311	– wenn die Dauer der angeordneten Übermittlung nicht länger als eine Woche dauert	8,00 EUR
312	– wenn die Dauer der angeordneten Übermittlung länger als eine Woche, jedoch nicht länger als zwei Wochen dauert	14,00 EUR
313	– wenn die Dauer der angeordneten Übermittlung länger als zwei Wochen dauert: je angefangenen Monat	25,00 EUR
314	Übermittlung der Verkehrsdaten auf einem Datenträger	10,00 EUR
Abschnitt 4 Sonstige Auskünfte		
400	Auskunft über den letzten dem Netz bekannten Standort eines Mobiltelefons (Standortabfrage)	90,00 EUR
401	Auskunft über die Struktur von Funkzellen: je Funkzelle	35,00 EUR“.

Artikel 2**Änderung des Artikel 10-Gesetzes**

§ 20 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Entschädigung

Die nach § 1 Abs. 1 berechtigten Stellen haben für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst. In den Fällen der §§ 5 und 8 ist eine Entschädigung zu vereinbaren, deren Höhe sich an den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten orientiert.“

Artikel 3**Änderung des
Zollfahndungsdienstgesetzes**

§ 23f des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 23f

Entschädigung für Leistungen

Das Zollkriminalamt hat denjenigen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, für ihre Leistungen bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 23a eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst.“

Artikel 4**Änderung des
Telekommunikationsgesetzes**

§ 110 Abs. 9, § 113 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 150 Abs. 12a des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. April 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg

Dritte Verordnung zur Änderung der Bausparkassen-Verordnung

Vom 24. April 2009

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über Bausparkassen, der durch Artikel 11 Nummer 5 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 10 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der durch Artikel 1 Absatz 4 Nummer 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 2) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Anhörung der Deutschen Bundesbank und der Spitzenverbände der Bausparkassen:

Artikel 1

Die Bausparkassen-Verordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2947), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „225 000 Euro“ durch die Angabe „300 000 Euro“ ersetzt.
3. § 5 wird aufgehoben.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

**Darlehen gegen
Verpflichtungserklärung, Blankodarlehen**

(1) Darlehen gegen Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes über Bausparkassen oder ohne Sicherung nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 des Gesetzes über Bausparkassen dürfen im Einzelfall nur bis zum Betrag von 30 000 Euro gewährt werden.

(2) Der Anteil aller Darlehen nach Absatz 1 darf insgesamt 30 vom Hundert am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse nicht übersteigen.“

5. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

**Begrenzung der nicht durch
Grundpfandrechte gesicherten Darlehen“.**

- b) Die Wörter „nach den §§ 5 und 6 Abs. 1“ werden durch die Wörter „, für die Ersatzsicherheiten nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über Bausparkassen gestellt werden, sowie der Darlehen nach § 6 Absatz 1 dieser Verordnung“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „außerkollektivem Zinssatz“ die Wörter „nach Absatz 2“ und nach den Wörtern „kollektivem Zinssatz“ die Wörter „nach Absatz 3“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „tarifbesteuerten festverzinslichen Wertpapiere“ durch die Wörter „aller einbezogenen inländischen Inhaberschuldverschreibungen“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die einmal gewählte Methode darf nur aus wichtigem Grund gewechselt werden.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der kollektive Zinssatz ist der mit den summenmäßigen Anteilen der einzelnen Bauspartarifvarianten im nicht zugeteilten Vertragsbestand gewogene Zinssatz für Bauspardarlehen. Bei Tarifvarianten, deren niedrigstes individuelles Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis mindestens 0,8 beträgt, kann statt des Zinssatzes für Bauspardarlehen wahlweise der Zinssatz für Bauspareinlagen zuzüglich 2,75 vom Hundert zum Ansatz gebracht werden.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für alle Bauspartarife einer Zuteilungsmasse gilt eine in den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen zu nennende einheitliche obere Einsatzbewertungszahl, die nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge derjenigen Bauspartarifvariante zu ermitteln ist, die im nicht zugeteilten Vertragsbestand summenmäßig den größten Anteil hat und deren niedrigstes individuelles Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis gleichzeitig weniger als 0,8 beträgt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Absatz 3)“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. April 2009

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente (Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung – AtAV*)

Vom 30. April 2009

Auf Grund des § 10 Satz 2 des Atomgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) eingefügt wurde, und des § 11 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 des Atomgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) eingefügt wurde, sowie des § 54 Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365) geändert worden ist, sowie des § 54 Absatz 2 und des § 54 Absatz 3 des Atomgesetzes, der zuletzt durch Artikel 151 Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785; 2002 S. 2972) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Überwachung und Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente.

(2) Diese Verordnung gilt nicht

1. für umschlossene Strahlenquellen, mit denen nicht mehr umgegangen wird oder umgegangen werden soll und die an den Lieferanten oder Hersteller von Strahlenquellen zurückgegeben oder an eine anerkannte Einrichtung im Inland nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes abgegeben werden;
2. für Verbringungen von Abfällen, die nur natürlich vorkommende radioaktive Stoffe enthalten und die nicht von Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Strahlenschutzverordnung

vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) geändert worden ist, herrühren;

3. für Verbringungen radioaktiver Stoffe, die durch Aufarbeitung für eine weitere Verwendung wiedergewonnen wurden.

§ 2

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Genehmigungs- und Anzeigepflichten sowie sonstige Anforderungen nach dem Atomgesetz und der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige Verpflichtungen der Versender bei der grenzüberschreitenden Verbringung von radioaktiven Abfällen oder abgebrannten Brennelementen, die sich aus Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften, aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften, internationalen Übereinkünften oder aus Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten sowie Drittländern ergeben, bleiben unberührt. Eine Genehmigung nach § 3 des Atomgesetzes und § 19 der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Anzeige nach § 20 der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind nicht erforderlich, soweit für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente diese Verordnung anzuwenden ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe:

1. „radioaktive Abfälle“: alle gasförmigen, flüssigen oder festen radioaktiven Stoffe, für die vom Ursprungsland und vom Bestimmungsland oder

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 21).

- einer natürlichen oder juristischen Person, deren Entscheidung von diesen Staaten akzeptiert wird, keine weitere Verwendung vorgesehen ist und die als radioaktive Abfälle nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Ursprungslands und des Bestimmungslands der Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen, wenn die Werte der spezifischen Aktivität der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 und der Aktivität der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung überschritten werden;
2. „abgebrannte Brennelemente“: Kernbrennstoffe, die in einem Reaktorkern bestrahlt und dauerhaft aus diesem entfernt worden sind;
 3. „umschlossene Strahlenquelle“: ein umschlossener radioaktiver Stoff im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 29 Buchstabe b der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
 4. „Verbringung“: alle zur grenzüberschreitenden Beförderung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente vom Ursprungsland oder Ursprungsmitgliedstaat zum Bestimmungsland oder Bestimmungsmitgliedstaat notwendigen Handlungen;
 5. „Endlagerung“: die Einlagerung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente in einer dafür zugelassenen Anlage, wobei eine Rückholung nicht beabsichtigt ist;
 6. „Wiederaufarbeitung“: ein Verfahren oder ein Vorgang, dessen Zweck die Gewinnung radioaktiver Nuklide aus abgebrannten Brennelementen zum Zweck der weiteren Verwendung ist;
 7. „Versender“: jede natürliche oder juristische Person, die vor der Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente für derartiges Material nach geltendem nationalen Recht verantwortlich ist und ihre Verbringung zu einem Empfänger plant;
 8. „Empfänger“: jede natürliche oder juristische Person, zu der radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente verbracht werden sollen;
 9. „Mitgliedstaat“: ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist;
 10. „Drittland“: ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist;
 11. „Ursprungsland“ oder „Ursprungsmitgliedstaat“: jedes Drittland oder jeder Mitgliedstaat, von dem aus eine Verbringung geplant oder eingeleitet wird;
 12. „Bestimmungsland“ oder „Bestimmungsmitgliedstaat“: jedes Drittland oder jeder Mitgliedstaat, in das oder in den eine Verbringung geplant ist oder stattfindet;
 13. „Durchfuhrland“ oder „Durchfuhrmitgliedstaat“: jedes Drittland oder jeder Mitgliedstaat, durch dessen Hoheitsgebiet eine Verbringung geplant ist oder stattfindet, abgesehen von dem Ursprungsland oder Ursprungsmitgliedstaat und dem Bestimmungsland oder Bestimmungsmitgliedstaat;
 14. „zuständige Behörde“: jede Behörde, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Ursprungs-, Durchfuhr- oder Bestimmungsländer sowie Ursprungs-, Durchfuhr- oder Bestimmungsmitgliedstaaten zur Anwendung des Überwachungs- und Kontrollsystems für Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente befugt ist;
 15. „anerkannte Einrichtung“: eine Einrichtung im Hoheitsgebiet eines Landes, die von der zuständigen Behörde dieses Landes nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die langfristige Lagerung oder Endlagerung umschlossener Strahlenquellen zugelassen wurde, oder eine Einrichtung, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß für die Zwischenlagerung umschlossener Strahlenquellen zugelassen wurde;
 16. „ordnungsgemäß gestellter Antrag“: der unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage erstellte einheitliche Begleitschein, der allen Anforderungen der Anlage genügt;
 17. „Sammelgenehmigung“: eine Genehmigung für mehrere Verbringungsverfahren.

§ 4

Einheitlicher Begleitschein

(1) Das Genehmigungsverfahren zur Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente erfolgt unter Verwendung des einheitlichen Begleitscheins nach der Anlage nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Alle Eintragungen in dem einheitlichen Begleitschein müssen lesbar mit Druckschrift, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter dokumentenechter Schrift vorgenommen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht verändert werden, ohne dass gleichzeitig kenntlich gemacht wird, durch wen und wann dies erfolgt ist.

§ 5

Verbringungsverbot, Genehmigung

(1) Die Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente ist unzulässig

1. an einen Bestimmungsort südlich des 60. Grades südlicher Breite oder
2. in ein Drittland, das Vertragsstaat des Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3) ist.

(2) Einer Genehmigung bedarf, wer radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente

1. aus dem Inland
 - a) in einen Mitgliedstaat oder
 - b) in ein Drittland,
2. in das Inland aus einem Drittland oder
3. durch das Inland, wenn die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente aus einem Drittland stammen und für ein Drittland bestimmt sind und sie bei ihrer Verbringung in das Inland erstmals in einen Mitgliedstaat gelangen,

verbringt. Die Genehmigung wird unter Verwendung von Abschnitt A-4a oder B-4a des einheitlichen Begleit-

scheins für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erteilt. Über die Erteilung entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Benehmen mit der Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Ausgangs- oder Bestimmungsort liegt.

(3) Eine Genehmigung darf unbeschadet der Anforderungen der §§ 8 bis 11 nicht erteilt werden, wenn die ergänzenden Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 des Atomgesetzes oder des § 22 der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht erfüllt sind.

(4) Auf Antrag kann eine Sammelgenehmigung erteilt werden, wenn

1. die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente, auf die sich die Genehmigung bezieht, im Wesentlichen dieselben physikalischen, chemischen und radioaktiven Eigenschaften aufweisen,
2. diese Verbringungen von demselben Versender zu demselben Empfänger durchgeführt werden sollen und
3. bei einer Durchfuhr durch Drittländer diese über dieselbe Grenzübergangsstelle bei der Ein- oder Ausfuhr in einen oder aus einem Mitgliedstaat und über dieselbe Grenzübergangsstelle des oder der betroffenen Drittländer erfolgen soll.

(5) Abweichend von Absatz 4 Nummer 3 kann auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der betroffenen Drittländer eine Sammelgenehmigung auch dann erteilt werden, wenn die Verbringungen über verschiedene Grenzübergangsstellen durchgeführt werden.

(6) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Verantwortung des Senders, Beförderers, Eigentümers, Empfängers oder jeglicher anderen natürlichen oder juristischen Person, die an der Verbringung beteiligt ist.

§ 6

Antragstellung

(1) Eine Genehmigung nach § 5 ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter Verwendung von Abschnitt A-1 oder B-1 des einheitlichen Begleitscheins zu beantragen

1. in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 vom Versender,
2. in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Empfänger,
3. in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 von der natürlichen oder juristischen Person, die für die Abwicklung der Verbringung im Inland verantwortlich ist.

(2) Der einheitliche Begleitschein ist in drei Ausfertigungen einzureichen; das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann weitere Ausfertigungen anfordern.

(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder des Drittlands, in den oder in das die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente verbracht werden sollen, sowie in allen Fällen des § 5 Absatz 2 den zuständigen Behörden der Durchfuhrländer ein

Exemplar des einheitlichen Begleitscheins in Kopie zwecks Zustimmung.

§ 7

Eingangsbestätigung und Informationsersuchen

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle prüft innerhalb von 20 Tagen nach Eingang, ob der ihm von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zwecks Zustimmung übermittelte Antrag ordnungsgemäß gestellt ist. Wurde der Antrag nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt, liefert der Versender auf Anforderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache. Der Anforderung der Übersendung einer beglaubigten Übersetzung ist die Mitteilung beizufügen, dass bis zum Nachreichen der beglaubigten Übersetzung der Antrag nicht bearbeitet werden kann und der Lauf der 20-Tage-Frist nach Satz 1 nicht in Gang gesetzt wird.

(2) Ist der Antrag ordnungsgemäß gestellt, so übermittelt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den Fällen des § 14 innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der 20-Tage-Frist nach Absatz 1 der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats eine Empfangsbestätigung unter Verwendung von Abschnitt A-2 oder B-2 des einheitlichen Begleitscheins sowie den übrigen betroffenen zuständigen Behörden eine Kopie.

(3) Ist der Antrag nicht ordnungsgemäß gestellt, so fordert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die fehlenden Informationen bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats an, bei dem der Antrag auf Genehmigung gestellt wurde, und setzt die übrigen betroffenen zuständigen Behörden von dieser Aufforderung in Kenntnis. Diese Aufforderung ergeht spätestens bis Ablauf der Frist nach Absatz 1. Ist auch nach der Erteilung der angeforderten Informationen der Antrag noch nicht ordnungsgemäß gestellt, fordert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die zuständige Behörde jeweils innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der zuletzt erteilten Informationen so oft zur Erteilung der noch fehlenden Informationen auf und setzt die übrigen betroffenen zuständigen Behörden von dieser Aufforderung in Kenntnis, bis der Antrag ordnungsgemäß gestellt wurde. Spätestens zehn Tage nach Erhalt aller fehlenden Informationen, nicht aber vor Ablauf der 20-Tage-Frist nach Absatz 1, übermittelt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den Fällen des § 14 der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats eine Empfangsbestätigung unter Verwendung von Abschnitt A-2 oder B-2 des einheitlichen Begleitscheins sowie den übrigen betroffenen zuständigen Behörden eine Kopie.

(4) Ist der Antrag ordnungsgemäß gestellt, kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den Fällen des § 14 vor Ablauf der Fristen nach Absatz 1 bis 3 eine Empfangsbestätigung übermitteln.

(5) Wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den zuständigen Behörden der um Zustimmung ersuchten Mitgliedstaaten und Drittländer um die Erteilung der für die ordnungsgemäße Antragstellung fehlenden Informationen gebeten, übermittelt es diesen die angeforderten Informationen.

§ 8**Verbringung in einen Mitgliedstaat**

(1) Die Genehmigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist zu erteilen, wenn

1. die zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten
 - a) unter Verwendung des einheitlichen Begleitscheins mitgeteilt haben, dass sie der beantragten Verbringung zustimmen, oder
 - b) nicht innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung der Empfangsbestätigung oder innerhalb der verlangten Zusatzfrist von höchstens einem Monat dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitgeteilt haben, dass sie die Zustimmung verweigern,
2. die Auflagen, unter denen die zuständigen Behörden des Bestimmungslands und der Durchfuhrländer zugestimmt haben, eingehalten werden können,
3. sichergestellt ist, dass die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente vom Versender zurückgenommen werden oder anderweitig sicher verbleiben, wenn die Verbringung nicht zu Ende geführt werden kann oder die Bedingungen für die Verbringung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht erfüllt werden können und
4. die Verbringung nicht gegen im Geltungsbereich dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, insbesondere § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 3 des Atomgesetzes, verstößt.

(2) Auflagen nach Absatz 1 Nummer 2 oder nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes werden dem einheitlichen Begleitschein beigelegt.

§ 9**Verbringung in ein Drittland**

(1) Die Genehmigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b darf nur erteilt werden, wenn

1. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Grund der Auskunft der zuständigen Behörde des Drittlands zu der Überzeugung gelangt, dass der Empfänger oder das Drittland die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente gewährleistet; dabei sind die von den anderen Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu berücksichtigen,
2. bezüglich der Durchfuhrmitgliedstaaten die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sind,
3. ein Bedürfnis für die Verbringung in das Drittland besteht und
4. die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 3 und 4 erfüllt sind.

(2) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10**Verbringung in
das Inland aus einem Drittland**

(1) Die Genehmigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist zu erteilen, wenn

1. der Empfänger über die zum Umgang mit diesen radioaktiven Abfällen oder abgebrannten Brennelementen erforderliche Genehmigung und über die geeigneten Einrichtungen verfügt oder diesen Umgang entsprechend einer bestehenden Verpflichtung angezeigt hat,
2. bezüglich der Durchfuhrmitgliedstaaten die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sind,
3. der Empfänger der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente im Inland mit dem in dem Drittland niedergelassenen Versender der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Drittlands verbindlich vereinbart hat, dass der Versender die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zurücknimmt, wenn der Verbringungsverfahren nicht zu Ende geführt werden kann oder darf,
4. ein Bedürfnis für die Verbringung in das Inland besteht und
5. gewährleistet ist, dass die Verbringung in das Inland nicht zum Zweck der Endlagerung oder der Zwischenlagerung erfolgt, soweit nicht die Zwischenlagerung notwendige Vorbereitung oder Teil einer Behandlung und Konditionierung ist und die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente wieder zurückverbracht werden.

(2) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11**Verbringung durch das Inland**

(1) Die Genehmigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 darf nur erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sind und
2. der in dem Drittland niedergelassene Empfänger der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente mit dem in dem Drittland niedergelassenen Versender der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente mit Zustimmung der zuständigen Behörde des letztgenannten Drittlands verbindlich vereinbart hat, dass der Versender die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zurücknimmt, wenn der Verbringungsverfahren nicht zu Ende geführt werden kann oder darf.

(2) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12**Unterrichtungen**

(1) Von der Erteilung einer Genehmigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 unterrichtet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter Verwendung einer Ausfertigung des einheitlichen Begleitscheins mit den beigelegten Auflagen die zuständigen Behörden aller von der Verbringung betroffenen Mitgliedstaaten und Drittländer.

(2) In den Fällen des § 9 unterrichtet der Versender das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle rechtzeitig über den Beginn der Verbringung. Dieses setzt die zuständige Behörde des Bestimmungslands von der Verbringung in Kenntnis.

§ 13

**Übermittlung
und Mitführen von Unterlagen**

Vor Beginn der Verbringung übermittelt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den zuständigen Behörden aller von der Verbringung betroffenen Mitgliedstaaten und Drittländer eine Ausfertigung von Abschnitt A-1, A-3, A-4a, A-5 oder B-1, B-3, B-4a, B-5 des einheitlichen Begleitscheins. Der Beförderer hat eine Ausfertigung der Unterlagen nach Satz 1 während des gesamten Beförderungsvorganges mitzuführen. Der Genehmigungsinhaber hat sicherzustellen, dass die Verpflichtung nach Satz 2 erfüllt wird.

§ 14

**Zustimmung zur Verbringung
in das Inland aus einem Mitgliedstaat**

(1) Die Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente in das Inland aus einem Mitgliedstaat bedarf der Zustimmung. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt unter Verwendung von Abschnitt A-3 oder B-3 des einheitlichen Begleitscheins. Die Zustimmung ist vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Benehmen mit der Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Bestimmungsort liegt, zu erteilen, wenn

1. der Empfänger

- a) mit der Verbringung einverstanden ist und
- b) über die erforderliche Genehmigung für den vorgesehenen Umgang mit den radioaktiven Abfällen oder abgebrannten Brennelementen und die geeigneten Einrichtungen verfügt oder diesen Umgang entsprechend einer bestehenden Verpflichtung angezeigt hat sowie

2. sichergestellt ist, dass die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente vom Versender zurückgenommen werden oder anderweitig sicher verbleiben, wenn die Verbringung nicht zu Ende geführt werden kann oder die Bedingungen für die Verbringung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht erfüllt werden können.

(2) Die Zustimmung kann nur dann mit Auflagen verbunden werden, wenn damit sichergestellt werden soll, dass die Anforderungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie für die Beförderung von radioaktivem Material erfüllt werden.

(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle teilt der zuständigen Behörde des um Zustimmung ersuchenden Mitgliedstaats spätestens zwei Monate nach Übermittlung der Empfangsbestätigung unter Verwendung des einheitlichen Begleitscheins mit, ob es der Verbringung zustimmt und welche Auflagen es für erforderlich hält oder ob es die Zustimmung verweigert. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann eine Zusatzfrist von höchstens einem Monat für die Mitteilung seiner Entscheidung verlangen. Liegt nach Ablauf der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 keine Mitteilung vor, gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 15

Zustimmung zur Durchfuhr

(1) Die Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente durch das Inland aus einem oder in einen Mitgliedstaat bedarf der Zustimmung. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt unter Verwendung von Abschnitt A-3 oder B-3 des einheitlichen Begleitscheins. Die Zustimmung ist vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erteilen, wenn die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften für die Beförderung gewährleistet ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verbringung von radioaktiven Abfällen oder abgebrannten Brennelementen durch das Inland, wenn diese aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat eingeführt werden, für ein Drittland bestimmt sind und zunächst in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt worden sind.

(3) Die Zustimmung kann nur dann mit Auflagen verbunden werden, wenn damit sichergestellt werden soll, dass die Anforderungen für die Beförderung von radioaktivem Material erfüllt werden.

(4) § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Wurde der Durchfuhr für eine bestimmte Verbringung zugestimmt, kann die Zustimmung zur Rückverbringung nicht verweigert werden, wenn

1. die ursprüngliche Zustimmung zur Verbringung von radioaktiven Abfällen oder abgebrannten Brennelementen zur Behandlung oder Wiederaufarbeitung erteilt wurde, sofern die Rückverbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente betrifft, die dem ursprünglichen Material entsprechen, und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden oder
2. in den Fällen nach § 17, die Rückverbringung mit den gleichen Auflagen und Spezifikationen wie die Verbringung erfolgt.

§ 16

**Genehmigung
durch andere Mitgliedstaaten**

In den Fällen der §§ 14 und 15 ist eine Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente in oder durch das Inland nur zulässig, wenn die nach der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 21) erforderliche Genehmigung von der zuständigen Behörde des jeweiligen anderen Mitgliedstaats erteilt worden ist. § 13 gilt entsprechend.

§ 17

Nicht zu Ende geführte Verbringungen

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann entscheiden, dass eine den Geltungsbereich dieser Verordnung betreffende Verbringung nicht zu Ende geführt werden darf, wenn die Voraussetzungen für die Verbringung nach der Richtlinie 2006/117/Euratom nicht mehr erfüllt sind oder die Verbringung nicht der Genehmigung oder den Zustimmungen entspricht, die nach den in Umsetzung der Richtlinie 2006/117/Euratom ergangenen Vorschriften erteilt wurden.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unterrichtet die zuständigen Behörden aller von der Verbringung betroffenen Mitgliedstaaten und Drittländer unverzüglich von seiner Entscheidung nach Absatz 1.

(3) Kann oder darf eine Verbringung nicht zu Ende geführt werden, trägt der Genehmigungsinhaber die dadurch entstehenden Kosten.

§ 18

Bestätigung über den Erhalt

(1) Der Empfänger radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente, die in das Inland verbracht worden sind, hat der für ihn zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle binnen 15 Tagen unter Verwendung von Abschnitt A-6 oder B-6 des einheitlichen Begleitscheins den Erhalt dieser radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zu melden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt allen anderen von der Verbringung betroffenen Mitgliedstaaten und Drittländern eine Ausfertigung dieser Meldung.

(2) Nach einer Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente aus dem Inland übermittelt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dem Genehmigungsinhaber nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a eine Ausfertigung der Meldung über den Erhalt der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente, die ihm von der Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats übermittelt worden ist.

(3) Der Genehmigungsinhaber nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b hat dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle binnen 15 Tagen unter Verwendung von Abschnitt A-6 oder B-6 des einheitlichen Begleitscheins das Eintreffen der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente am Bestimmungsort unter Nennung der letzten Grenzübergangsstelle des Mitgliedstaats, über den die Verbringung erfolgt ist, zu melden. Der Meldung ist eine Erklärung des Empfängers der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente beizufügen, in der dieser bestätigt, dass die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente ihren ordnungsgemäßen Bestimmungsort erreicht haben; hierbei ist die Eingangszollstelle des Bestimmungslands anzugeben.

(4) Der Genehmigungsinhaber nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 hat dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle binnen 15 Tagen unter Verwendung von Abschnitt A-6 oder B-6 des einheitlichen Begleitscheins das Eintreffen der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente am Bestimmungsort unter Nennung der letzten Grenzübergangsstelle des Mitgliedstaats, über die die Verbringung erfolgt ist, zu melden. Der Meldung ist eine Erklärung des Empfängers der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente beizufügen, in der dieser bestätigt, dass die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente ihren ordnungsgemäßen Bestimmungsort erreicht haben; hierbei ist die Eingangszollstelle des Bestimmungslands anzugeben.

§ 19

Sprachenregelung

(1) Der Genehmigungsantrag sowie erforderliche zusätzliche Unterlagen und Informationen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(2) Soweit der Genehmigungsantrag dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum Zweck der Zustimmung übermittelt wird, liefert der Versender auf Antrag des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 20

Mitwirkung der Zollstellen

Radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente sind bei der zuständigen Zollstelle unter Vorlage der in § 13 genannten Unterlagen anzumelden und auf Verlangen vorzuführen, wenn sie aus einem Drittland unmittelbar in das Inland oder aus dem Inland unmittelbar in ein Drittland verbracht werden.

§ 21

Aufbewahrung der einheitlichen Begleitscheine nach Abschluss des Verfahrens

(1) Nach Abschluss des Genehmigungs- und Zustimmungsverfahrens behält das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Ausfertigung 1 des einheitlichen Begleitscheins ein und sendet die Ausfertigungen 2 und 3 des einheitlichen Begleitscheins an den Antragsteller.

(2) Die einheitlichen Begleitscheine sind von allen Beteiligten mindestens drei Jahre, vom Datum der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 22

Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 des Atomgesetzes zur Änderung des einheitlichen Begleitscheins dieser Verordnung zu erlassen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Absatz 1 Nummer 4 des Atomgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 oder § 16 Satz 1 radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente verbringt,
2. entgegen § 13 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 16 Satz 2, eine dort genannte Ausfertigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitführt oder die Erfüllung der dort genannten Verpflichtung nicht sicherstellt oder
3. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 24

Übergangsbestimmung

Auf Verbringungen, die vor dem 25. Dezember 2008 ordnungsgemäß genehmigt oder beantragt worden sind, ist die Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 27. Juli 1998 (BGBl. I S. 1918) in der bis zum Ablauf des 6. Mai 2009 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 27. Juli 1998 (BGBl. I S. 1918), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 30. April 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

**Einheitlicher Begleitschein für die Überwachung und Kontrolle
von Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente
(Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates)**

Allgemeine Bemerkungen

Abschnitte A-1 bis A-6: auszufüllen für Verbringungen radioaktiver Abfälle.

Abschnitte B-1 bis B-6: auszufüllen für Verbringungen abgebrannter Brennelemente (einschl. abgebrannter Brennelemente, die zur Endlagerung bestimmt und damit als Abfall eingestuft sind).

Abschnitte A-1 oder B-1 (Antrag auf Genehmigung von Verbringungen) ist vom Antragsteller auszufüllen, d. h. je nach Art der Verbringung:

- vom Besitzer*) bei Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten (Typ MM) oder Ausführen aus der Gemeinschaft in einen Drittstaat (Typ ME);
- vom Empfänger bei Einführen in die Gemeinschaft aus einem Drittstaat (Typ IM) oder
- von der Person, die in dem Mitgliedstaat, über den die radioaktiven Abfälle in die Gemeinschaft gelangen, für die Abwicklung der Verbringung in diesem Mitgliedstaat verantwortlich ist, bei Durchführen durch die Gemeinschaft (Typ TT).

Abschnitt A-2 oder B-2 (Empfangsbestätigung für den Antrag): auszufüllen von den jeweils betroffenen zuständigen Behörden, d. h. je nach Art der Verbringung von den

- zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats bei Verbringungen des Typs MM oder ME;
- zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats bei Verbringungen des Typs IM;
- zuständigen Behörden des ersten Durchfuhrmitgliedstaats, über den die Verbringung bei Verbringungen des Typs TT in die Gemeinschaft gelangt,

sowie allen zuständigen Behörden der Durchfuhrmitgliedstaaten, falls zutreffend.

Abschnitt A-3 oder B-3 (Zustimmung oder Verweigerung der Zustimmung): von allen betroffenen zuständigen Behörden auszufüllen.

Abschnitt A-4a/A-4b oder B-4a/B-4b (Genehmigung der Verbringung oder Verweigerung dieser Genehmigung): auszufüllen von den jeweiligen zur Erteilung der Genehmigung befugten zuständigen Behörden, d. h. je nach Art der Verbringung von den

- zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats bei Verbringungen des Typs MM und ME,
- zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats bei Verbringungen des Typs IM oder
- zuständigen Behörden des ersten Durchfuhrmitgliedstaats, über den die Verbringung bei Verbringungen des Typs TT in die Gemeinschaft gelangt.

Abschnitt A-5 oder B-5 (Beschreibung der Lieferung/Liste der Gebinde): vom Antragsteller auszufüllen, der in Abschnitt A-1 oder B-1 angegeben ist.

Abschnitt A-6 oder B-6 (Bestätigung des Empfangs der Lieferung): auszufüllen vom Empfänger (bei Verbringungen des Typs MM und IM) oder vom Besitzer (bei Verbringungen des Typs ME) oder der für die Verbringung verantwortlichen Person (bei Verbringungen des Typs TT).

*) Der „Besitzer“ im Sinne des Einheitlichen Begleitscheins entspricht dem „Versender“ im Sinne der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung.

Registriernummer: _____

(auszufüllen von der zuständigen Behörde, die zur Erteilung
der Genehmigung für die Verbringung befugt ist)

Abschnitt A-1
Antrag auf Genehmigung von (einer) Verbringung(en) radioaktiver Abfälle

1.	Art der Verbringung (Zutreffendes ankreuzen): ☐ Typ MM: Verbringung zwischen Mitgliedstaaten (über einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten) ☐ Typ IM: Einfuhr in die Gemeinschaft ☐ Typ ME: Ausfuhr aus der Gemeinschaft ☐ Typ TT: Durchfuhr durch die Gemeinschaft
2.	Antrag auf Genehmigung für (Zutreffendes ankreuzen): ☐ eine einzige Verbringung: _____ geplante Ausführungsfrist: _____ ☐ mehrere Verbringungen (vorgesehen): _____ geplante Ausführungsfrist: _____
3.	☐ Nicht zutreffend. ☐ Typ MM Verbringung(en) über einen oder mehrere Drittstaaten: Grenzübergangsstelle bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft*): _____ Eingangszollstelle des Drittstaats*) (erstes Durchfuhrland): _____ Ausgangszollstelle des Drittstaats*) (letztes Durchfuhrland): _____ Grenzübergangsstelle bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft*): _____ *) Die von dem Antrag abgedeckten Verbringungen müssen alle über dieselben Grenzübergangsstellen erfolgen, es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung der betroffenen zuständigen Behörden.
4.	Antragsteller (Firmenname): _____ ☐ Besitzer (bei Typ MM und ME*) ☐ Empfänger (bei Typ IM) ☐ sonstige (bei Typ TT), bitte angeben: _____ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____ *) Der „Besitzer“ im Sinne des Einheitlichen Begleitscheins entspricht dem „Versender“ im Sinne der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung.
5.	Aufbewahrungsort der radioaktiven Abfälle vor der Verbringung (Firmenname): _____ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____
6.	Empfänger (Firmenname): _____ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____
7.	Aufbewahrungsort der radioaktiven Abfälle nach der Verbringung (Firmenname): _____ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____

8.	Art der radioaktiven Abfälle: _____ Physikalisch-chemische Merkmale (Zutreffendes ankreuzen): ☐ fest, ☐ flüssig, ☐ gasförmig, ☐ sonstige (z. B. spaltbar, schwach dispergierbar, ...), bitte angeben: _____ Hauptradionuklide: _____ Maximale Alpha-Aktivität je Verbringung (GBq): _____ je Gebinde (GBq): _____ Maximale Beta/Gamma-Aktivität je Verbringung (GBq): _____ je Gebinde (GBq): _____ Alpha-Gesamtaktivität (GBq): _____ Beta/Gamma-Gesamtaktivität (GBq): _____ (Soweit sich der Antrag auf mehrere Verbringungen bezieht, sind dies Schätzwerte.)			
9.	Gesamtzahl der Gebinde: _____ Nettogesamtgewicht der Verbringung (kg): _____ Bruttogesamtgewicht der Verbringung (kg): _____ (Soweit sich der Antrag auf mehrere Verbringungen bezieht, sind dies Schätzwerte.) Beschreibung der Lieferung: ☐ Kunststoffsäcke, ☐ Metallfässer (m ³): _____, ☐ ISO-Transportbehälter (m ³): _____, ☐ sonstige, bitte angeben: _____ Gebindetyp ¹⁾ (sofern bekannt): _____ System zur Kennzeichnung der Gebinde (bei Etikettierung Beispiele beifügen): _____ ¹⁾ Gemäß Teil 2 Nummer 2.2.7 der Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12 vom 5. Juni 2008) und Teil 6 Nummer 6.4 der Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27 vom 14. September 2007).			
10.	Art der Tätigkeit, bei der die radioaktiven Abfälle entstanden sind (Zutreffendes ankreuzen): ☐ Medizin, ☐ Forschung, ☐ (nichtnukleare) Industrie, ☐ Nuklearindustrie, ☐ sonstige Tätigkeit (bitte angeben): _____			
11.	Zweck der Verbringung: ☐ Rückkehr radioaktiver Abfälle aus der (Wieder)Aufbereitung oder Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente ☐ Rücktransport radioaktiver Abfälle nach der Behandlung ☐ Behandlung, z. B. (Neu)Verpackung, Konditionierung, Volumenreduzierung ☐ Zwischenlagerung ☐ Rücktransport nach Zwischenlagerung ☐ Endlagerung ☐ sonstige Zwecke (bitte angeben): _____			
12.	Vorgesehene Beförderungsart (Straße, Schiene, See, Luft, Binnenschifffahrt)	Abgangsort	Bestimmungsort	Vorgesehener Transportunternehmer (sofern bekannt)
	1.			
	2.			
	3.			
	4.			
	5.			
	6.			
	7.			
	8.			

13.	Liste der von der Verbringung betroffenen Länder in ihrer Reihenfolge (erstes Land ist das Ausgangsland, letztes Land das Bestimmungsland)			
	1.	3.	5.	7.
	2.	4.	6.	8.

14.	Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2006/117/Euratom: 1. beantrage ich hiermit die Genehmigung der vorstehend beschriebenen Verbringung(en) radioaktiver Abfälle und 2. bescheinige ich, dass die vorstehenden Informationen nach meinem besten Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen und dass die Verbringung(en) in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt wird (werden), und 3. *) (bei Verbringungen des Typs MM oder ME) verpflichte ich mich, die Abfälle zurückzunehmen, wenn die Verbringung(en) nicht zu Ende geführt werden kann (können) oder die Bedingungen für eine Verbringung nicht erfüllt werden können; oder *) bei Verbringungen des Typs IM oder TT) füge ich den Nachweis bei, dass eine Vereinbarung zwischen dem Empfänger und dem in dem Drittstaat niedergelassenen Besitzer der radioaktiven Abfälle getroffen und von den zuständigen Behörden des Drittstaats akzeptiert wurde, wonach der Besitzer in dem Drittstaat verpflichtet ist, die radioaktiven Abfälle zurückzunehmen, wenn die Verbringung(en) nicht durchgeführt werden kann (können) oder wenn die Bedingungen für eine Verbringung nicht erfüllt werden können – es sei denn, es kann eine andere sichere Regelung getroffen werden. (Ort und Datum) (Stempel) (Unterschrift) *) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen: Unzutreffendes streichen.
-----	--

Registriernummer: _____

(auszufüllen von der zuständigen Behörde, die zur Erteilung der Genehmigung für die Verbringung befugt ist)

Abschnitt A-2
Empfangsbestätigung für den Antrag auf Verbringung radioaktiver Abfälle –
Informationersuchen

15.	Name der zuständigen Behörde, die zur Erteilung der Genehmigung für die Verbringung befugt ist: _____ _____ Mitgliedstaat: _____ ☐ Ursprungsmitgliedstaat ¹⁾ , ☐ Bestimmungsmitgliedstaat ²⁾ , ☐ Mitgliedstaat, über den die Verbringung in die Gemeinschaft gelangt ³⁾ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____ _____ Datum des Eingangs/der Registrierung: _____ (TT/MM/JJJJ) 1) Bei Verbringungen des Typs MM oder ME. 2) Bei Verbringungen des Typs IM. 3) Bei Verbringungen des Typs TT.
16.	Name der betroffenen zuständigen Behörde (Zutreffendes ankreuzen): _____ ☐ Bestimmungsmitgliedstaat oder -drittstaat, ☐ Durchfuhrmitgliedstaat oder -drittstaat, ☐ Mitgliedstaat oder Drittstaat, über den die Verbringung in die Gemeinschaft gelangt, oder ☐ Ursprungsmitgliedstaat oder -drittstaat ¹⁾ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____ 1) Z. B. Drittstaat, der konsultiert werden sollte.
17.	Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2006/117/Euratom erkläre ich hiermit, dass der Antrag vom _____ (TT/MM/JJJJ), eingegangen am _____ (TT/MM/JJJJ) a) *) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist und ersuche um Übermittlung folgender noch fehlender Informationen (vollständige Liste der fehlenden Informationen (Rubriken) beifügen, wenn das Feld zu klein ist): _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ (Ort und Datum) _____ (Stempel) _____ (Unterschrift) b) *) ordnungsgemäß ausgefüllt ist und bestätige seinen Empfang. _____ _____ (Ort und Datum) _____ (Stempel) _____ (Unterschrift) *) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen: Unzutreffendes streichen.

Registriernummer: _____

(auszufüllen von der zuständigen Behörde, die zur Erteilung der Genehmigung für die Verbringung befugt ist)

Abschnitt A-3**Zustimmung oder Verweigerung der Zustimmung durch die betroffenen zuständigen Behörden**

18.	Name der zuständigen Behörde (Zutreffendes ankreuzen): _____ Mitgliedstaat (Zutreffendes ausfüllen und ankreuzen): _____ ☐ Ursprungsmitgliedstaat oder -drittstaat ¹⁾ , ☐ Bestimmungsmitgliedstaat oder -drittstaat ²⁾ , ☐ Durchfuhrmitgliedstaat oder -drittstaat ³⁾ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____ ¹⁾ Bei Verbringungen des Typs TT und IM kann das Ursprungsland auf freiwilliger Basis konsultiert werden, die Richtlinie schreibt dies aber nicht zwingend vor. ²⁾ Bei Verbringungen des Typs MM oder ME. ³⁾ Bei Verbringungen des Typs MM, IM, ME oder TT, wenn ein oder mehrere Durchfuhrmitgliedstaaten betroffen sind.
19.	*) Allgemeine Frist für automatische Genehmigung _____ (TT/MM/JJJJ) *) Ersuchen um zusätzliche Frist von höchstens einem Monat, verlängerte Frist für automatische Genehmigung: _____ (TT/MM/JJJJ) _____ _____ (Ort und Datum) (Stempel) (Unterschrift) *) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen: Unzutreffendes streichen.
20.	Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2006/117/Euratom *) verweigere ich hiermit die Zustimmung aus folgenden Gründen (vollständige Liste der Gründe beifügen, wenn das Feld zu klein ist): _____ _____ _____ _____ _____ (Ort und Datum) (Stempel) (Unterschrift) *) erteile ich hiermit die Zustimmung unter folgenden Bedingungen (vollständige Liste beifügen, wenn das Feld zu klein ist): _____ _____ _____ _____ _____ (Ort und Datum) (Stempel) (Unterschrift) *) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen: Unzutreffendes streichen.

Registriernummer: _____

(auszufüllen von der zuständigen Behörde, die zur Erteilung der Genehmigung für die Verbringung befugt ist)

Abschnitt A-4a
Genehmigung der Verbringung radioaktiver Abfälle

21.	Name der zuständigen Behörde, die zur Erteilung der Genehmigung für die Verbringung befugt ist: _____ Mitgliedstaat (Zutreffendes ausfüllen und ankreuzen): _____ ☐ Ursprungsmitgliedstaat, ☐ Bestimmungsmitgliedstaat oder ☐ Mitgliedstaat, über den die Abfälle in die Gemeinschaft gelangen Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____																																				
22.	Liste der Zustimmungen und/oder Verweigerungen der von der Verbringung betroffenen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten in ihrer Reihenfolge: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Mitgliedstaat/Drittstaat</th> <th style="width: 15%;">Zustimmung gewährt?</th> <th style="width: 40%;">Liste der Bedingungen für die Zustimmung, falls zutreffend</th> <th style="width: 20%;">Verweise auf Anlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1.</td><td style="text-align: center;">JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>2.</td><td style="text-align: center;">JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.</td><td style="text-align: center;">JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>4.</td><td style="text-align: center;">JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>5.</td><td style="text-align: center;">JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>6.</td><td style="text-align: center;">JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>7.</td><td style="text-align: center;">JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>8.</td><td style="text-align: center;">JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> *) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen, bitte Unzutreffendes streichen.	Mitgliedstaat/Drittstaat	Zustimmung gewährt?	Liste der Bedingungen für die Zustimmung, falls zutreffend	Verweise auf Anlagen	1.	JA/NEIN*)			2.	JA/NEIN*)			3.	JA/NEIN*)			4.	JA/NEIN*)			5.	JA/NEIN*)			6.	JA/NEIN*)			7.	JA/NEIN*)			8.	JA/NEIN*)		
Mitgliedstaat/Drittstaat	Zustimmung gewährt?	Liste der Bedingungen für die Zustimmung, falls zutreffend	Verweise auf Anlagen																																		
1.	JA/NEIN*)																																				
2.	JA/NEIN*)																																				
3.	JA/NEIN*)																																				
4.	JA/NEIN*)																																				
5.	JA/NEIN*)																																				
6.	JA/NEIN*)																																				
7.	JA/NEIN*)																																				
8.	JA/NEIN*)																																				
23.	Die getroffene und in diesem Abschnitt festgehaltene Entscheidung steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/117/Euratom ¹⁾ . Den zuständigen Behörden der betroffenen Länder wird mitgeteilt, dass die Genehmigung für die Einzelverbringung*) mehrere Verbringungen*) der in Abschnitt A-1 beschriebenen radioaktiven Abfälle ERTEILT WURDE. Datum des Ablaufs der Genehmigung: _____ (TT/MM/JJJJ) (Ort und Datum) (Stempel) (Unterschrift) *) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen, bitte Unzutreffendes streichen. ¹⁾ Diese Genehmigung mindert in keiner Weise die Verantwortung des Besitzers, des Beförderers, des Eigentümers, des Empfängers oder jeglicher anderen natürlichen oder juristischen Person, die an der Verbringung beteiligt ist.																																				

Registriernummer: _____

(auszufüllen von der zuständigen Behörde, die zur Erteilung
der Genehmigung für die Verbringung befugt ist)

Abschnitt A-4b
Verweigerung der Genehmigung der Verbringung radioaktiver Abfälle

24.	Name der zuständigen Behörde, die zur Verweigerung der Genehmigung für die Verbringung befugt ist: _____ Mitgliedstaat (Zutreffendes ausfüllen und ankreuzen): _____ ☐ Ursprungsmitgliedstaat, ☐ Bestimmungsmitgliedstaat, ☐ Durchfuhrmitgliedstaat oder ☐ Mitgliedstaat, über den die radioaktiven Abfälle in die Gemeinschaft gelangen Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____																																				
25.	Liste der Zustimmungen und/oder Verweigerungen der betroffenen Länder in ihrer Reihenfolge: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Mitgliedstaat/Drittstaat</th> <th style="width: 15%;">Zustimmung gewährt?</th> <th style="width: 40%;">Liste der Bedingungen für die Zustimmung, falls zutreffend, oder Gründe für die Verweigerung</th> <th style="width: 20%;">Verweise auf Anlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>2.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>4.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>5.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>6.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>7.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>8.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> Die getroffene und in diesem Abschnitt festgehaltene Entscheidung steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/117/Euratom. Den zuständigen Behörden der betroffenen Länder wird mitgeteilt, dass die Genehmigung für die Einzelverbringung*) mehrere Verbringungen*) der in Abschnitt A-1 beschriebenen radioaktiven Abfälle VERWEIGERT WURDE. (Ort und Datum) (Stempel) (Unterschrift) *) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen, bitte Unzutreffendes streichen.	Mitgliedstaat/Drittstaat	Zustimmung gewährt?	Liste der Bedingungen für die Zustimmung, falls zutreffend, oder Gründe für die Verweigerung	Verweise auf Anlagen	1.	JA/NEIN*)			2.	JA/NEIN*)			3.	JA/NEIN*)			4.	JA/NEIN*)			5.	JA/NEIN*)			6.	JA/NEIN*)			7.	JA/NEIN*)			8.	JA/NEIN*)		
Mitgliedstaat/Drittstaat	Zustimmung gewährt?	Liste der Bedingungen für die Zustimmung, falls zutreffend, oder Gründe für die Verweigerung	Verweise auf Anlagen																																		
1.	JA/NEIN*)																																				
2.	JA/NEIN*)																																				
3.	JA/NEIN*)																																				
4.	JA/NEIN*)																																				
5.	JA/NEIN*)																																				
6.	JA/NEIN*)																																				
7.	JA/NEIN*)																																				
8.	JA/NEIN*)																																				

Registriernummer: _____

(auszufüllen von der zuständigen Behörde, die zur Erteilung der Genehmigung für die Verbringung befugt ist)

Abschnitt A-5
Beschreibung der Lieferung radioaktiver Abfälle und Liste der Gebinde

26.	Antragsteller (Firmenname): _____ ☐ Besitzer, ☐ Empfänger, ☐ sonstige (bitte angeben): _____ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____				
27.	Datum des Ablaufs der Genehmigung _____ (TT/MM/JJJJ) für ☐ eine Einzelverbringung oder ☐ mehrere Verbringungen, laufende Nummer der Verbringung: _____				
28.	Art der radioaktiven Abfälle Physikalisch-chemische Merkmale (Zutreffendes ankreuzen): ☐ fest, ☐ flüssig, ☐ gasförmig, ☐ sonstige (z. B. spaltbar, schwach dispergierbar, ...), bitte angeben: _____ Hauptradionuklide: _____ Maximale Alpha-Aktivität/Gebinde (GBq): _____ Maximale Beta/Gamma-Aktivität/Gebinde (GBq): _____ Alpha-Gesamtaktivität (GBq): _____ Beta/Gamma-Gesamtaktivität (GBq): _____				
29.	*) Kennnummer	*) Typ ¹⁾	*) Bruttogewicht (kg)	*) Nettogewicht (kg)	*) Aktivität (GBq)
	Gesamtzahl:	Insgesamt/Typ:	Insgesamt:	Insgesamt:	Insgesamt:
	*) Für jedes Gebinde auszufüllen, separate Liste beifügen, wenn der Platz nicht ausreicht. ¹⁾ Gemäß Teil 2 Nummer 2.2.7 der Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12 vom 5. Juni 2008) und Teil 6 Nummer 6.4 der Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27 vom 14. September 2007).				
30.	Datum der Absendung: _____ (TT/MM/JJJJ) Ich bescheinige hiermit, dass die Angaben in diesem Abschnitt (und der beigefügten Liste oder den beigefügten Unterlagen) nach meinem besten Wissen und Gewissen korrekt sind. _____ (Ort und Datum) _____ (Stempel) _____ (Unterschrift)				

Registriernummer: _____

(auszufüllen von der zuständigen Behörde, die zur Erteilung
der Genehmigung für die Verbringung befugt ist)

Abschnitt A-6
Empfangsbestätigung für die radioaktiven Abfälle

31.	Empfänger (Firmenname): _____ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____
32.	Aufbewahrungsort der radioaktiven Abfälle nach der Verbringung (Firmenname): _____ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____
33.	Genehmigung erteilt für (Zutreffendes ankreuzen): ☐ eine Einzelverbringung des Typs MM oder IM ☐ eine Einzelverbringung des Typs ME oder TT ☐ mehrere Verbringungen des Typs MM oder IM, laufende Nummer der Verbringung: _____ Letzte unter die Genehmigung fallende Verbringung: ☐ Ja ☐ Nein ☐ mehrere Verbringungen des Typs ME oder TT, laufende Nummer der Verbringung: _____ Letzte unter die Genehmigung fallende Verbringung: ☐ Ja ☐ Nein
34.	☐ Nicht zutreffend. ☐ Verbringungen des Typs ME oder TT (Anstelle dieser Rubrik kann auch eine getrennte Erklärung treten, Verweis auf Anlage beifügen.): _____ Eingangszollstelle des Drittstaats, der Bestimmungs- oder Durchfuhrstaat ist: _____ Drittstaat: _____ Grenzübergangsstelle: _____
35.	Je nach Art der Versendung muss der Empfänger die Empfangsbestätigung zusammen mit Abschnitt A-5 übermitteln an: – (Typ MM oder IM): die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats, – (Typ ME oder TT): den Antragsteller (Typ ME: den Besitzer, Typ TT: an die Person, die in dem Mitgliedstaat, über den die Abfälle in die Gemeinschaft gelangen, für die Abwicklung der Verbringung verantwortlich ist) wie in Rubrik 4 (Abschnitt A-1) angegeben. Datum des Eingangs der radioaktiven Abfälle: _____ (TT/MM/JJJJ) Datum der Absendung der Empfangsbestätigung: _____ (TT/MM/JJJJ) Ich bescheinige hiermit als Empfänger, dass die Angaben in diesem Abschnitt (und der beigefügten Liste) nach meinem besten Wissen und Gewissen korrekt sind. _____ (Ort und Datum) _____ (Stempel) _____ (Unterschrift)

36.	☐ Nicht zutreffend. ☐ Verbringungen des Typs ME oder TT: Der Antragsteller leitet die Empfangsbestätigung und ggf. die Erklärung des Empfängers an die Behörde weiter, die die Genehmigung erteilt hat.	
	1. Ein Empfänger außerhalb der Europäischen Union kann den Empfang der radioaktiven Abfälle mittels einer Erklärung oder Bescheinigung bestätigen, die mindestens die in den Rubriken 31 bis 36 genannten Angaben enthält.	
	2. Die zuständigen Behörden, die das Original der Empfangsbestätigung erhalten, leiten Kopien an die anderen zuständigen Behörden weiter.	
	3. Die Originale der Abschnitte A-5 und A-6 werden den zuständigen Behörden übermittelt, die die Genehmigung erteilt haben.	
	4. Bei der Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen übermitteln die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats oder des Mitgliedstaats, über den die Verbringung in die Gemeinschaft gelangt, dem Besitzer eine Kopie der Empfangsbestätigung.	
	Datum der Weiterleitung der Empfangsbestätigung (zusammen mit Abschnitt A-5): _____ (TT/MM/JJJJ)	Ausgangszollstelle der Gemeinschaft:
	Land:	Zollstelle:
	(Ort und Datum)	(Stempel)
	(Unterschrift)	

Registriernummer: _____

(auszufüllen von der zuständigen Behörde, die zur Erteilung
der Genehmigung für die Verbringung befugt ist)**Abschnitt B-1****Antrag auf Genehmigung einer Verbringung/mehrerer Verbringungen von abgebrannten Brennelementen**

1.	Art der Verbringung (Zutreffendes ankreuzen): ☐ Typ MM: Verbringung zwischen Mitgliedstaaten (über einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten) ☐ Typ IM: Einfuhr in die Gemeinschaft ☐ Typ ME: Ausfuhr aus der Gemeinschaft ☐ Typ TT: Durchfuhr durch die Gemeinschaft
2.	Antrag auf Genehmigung für (Zutreffendes ankreuzen): ☐ eine Einzelverbringung: _____ geplante Ausführungsfrist: _____ ☐ mehrere Verbringungen: Zahl (vorgesehen): _____ geplante Ausführungsfrist: _____
3.	☐ Nicht zutreffend. ☐ Typ MM Verbringung(en) über einen oder mehrere Drittstaaten: Grenzübergangsstelle bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft*): _____ Eingangszollstelle des Drittstaats*) (erstes Durchfuhrland): _____ Ausgangszollstelle des Drittstaats*) (letztes Durchfuhrland): _____ Grenzübergangsstelle bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft*): _____ *) Die von dem Antrag abgedeckten Verbringungen müssen alle über dieselben Grenzübergangsstellen erfolgen, es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung der betroffenen zuständigen Behörden.
4.	Antragsteller (Firmenname): _____ ☐ Besitzer (bei Typ MM und ME*) ☐ Empfänger (bei Typ IM) ☐ sonstige (bei Typ TT), bitte angeben: _____ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____ *) Der „Besitzer“ im Sinne des Einheitlichen Begleitscheins entspricht dem „Versender“ im Sinne der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung.
5.	Aufbewahrungsort der abgebrannten Brennelemente vor der Verbringung (Firmenname): _____ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____
6.	Empfänger (Firmenname): _____ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____
7.	Aufbewahrungsort der abgebrannten Brennelemente nach der Verbringung (Firmenname): _____ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____

8.	Art der abgebrannten Brennelemente: ☐ Uranmetall, ☐ Urandioxid, ☐ Mischoxid (MOX), ☐ sonstige (bitte angeben): _____																																				
	Ursprünglicher Anteil an Spaltstoffen: ☐ Uran-235 _____ [maximale Anreicherung _____ %] ☐ MOX _____ [nominale Urananreicherung _____ %] _____ [maximaler Plutoniumgehalt _____ %] ☐ sonstige (bitte angeben): _____																																				
	Brennstoffabbrand (Durchschnitt oder typischer Bereich): _____ MWd/tSM																																				
9.	Gesamtzahl der Gebinde (z. B. Behälter, ...): _____ Gesamtzahl der Kassetten/Bündel/Elemente/Stäbe (bitte angeben): _____ Nettogesamtgewicht (kg): _____ Bruttogesamtgewicht (kg): _____ (Soweit sich der Antrag auf mehrere Verbringungen bezieht, sind dies Schätzwerte.) Beschreibung der Lieferung (z. B. Behälter): _____ Gebindetyp ¹⁾ (sofern bekannt): _____ Maximaler Anteil an abgebrannten Brennelementen je Gebinde (kg): _____ System zur Kennzeichnung der Gebinde (bei Etikettierung Beispiele beifügen): _____ ¹⁾ Gemäß Teil 2 Nummer 2.2.7 der Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12 vom 5. Juni 2008) und Teil 6 Nummer 6.4 der Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27 vom 14. September 2007).																																				
10.	Art der Tätigkeit, bei der die abgebrannten Brennelemente entstanden sind (Zutreffendes ankreuzen): ☐ Forschung, ☐ gewerbliche Kernkraftwerke, ☐ sonstige Tätigkeit (bitte angeben): _____																																				
11.	Zweck der Verbringung der abgebrannten Brennelemente: ☐ (Wieder)Aufbereitung oder Wiederaufarbeitung ☐ Zwischenlagerung ☐ Rücktransport nach Zwischenlagerung ☐ Endlagerung ☐ sonstige Zwecke (bitte angeben): _____																																				
12.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Vorgesehene Beförderungsart (Straße, Schiene, See, Luft, Binnenschifffahrt)</th><th style="width: 25%;">Abgangsort</th><th style="width: 25%;">Bestimmungsort</th><th style="width: 25%;">Vorgesehener Transportunternehmer (sofern bekannt)</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>1.</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>2.</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>4.</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>5.</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>6.</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>7.</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>8.</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Vorgesehene Beförderungsart (Straße, Schiene, See, Luft, Binnenschifffahrt)	Abgangsort	Bestimmungsort	Vorgesehener Transportunternehmer (sofern bekannt)	1.				2.				3.				4.				5.				6.				7.				8.			
Vorgesehene Beförderungsart (Straße, Schiene, See, Luft, Binnenschifffahrt)	Abgangsort	Bestimmungsort	Vorgesehener Transportunternehmer (sofern bekannt)																																		
1.																																					
2.																																					
3.																																					
4.																																					
5.																																					
6.																																					
7.																																					
8.																																					

13.	Liste der von der Verbringung abgebrannter Brennelemente betroffenen Länder in ihrer Reihenfolge (erstes Land ist das Ausgangsland, letztes Land das Bestimmungsland)			
	1.	3.	5.	7.
	2.	4.	6.	8.

14.	Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2006/117/Euratom:		
	1. beantrage ich hiermit die Genehmigung der vorstehend beschriebenen Verbringung(en) abgebrannter Brennelemente und		
	2. bescheinige ich, dass die vorstehenden Informationen nach meinem besten Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen und dass die Verbringung(en) in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden, und		
	3. *) (bei Verbringungen des Typs MM oder ME) verpflichte ich mich, die abgebrannten Brennelemente zurückzunehmen, wenn die Verbringung(en) nicht zu Ende geführt werden kann (können) oder die Bedingungen für eine Verbringung nicht erfüllt werden können, oder *) (bei Verbringungen des Typs IM oder TT) füge ich den Nachweis bei, dass eine Vereinbarung zwischen dem Empfänger und dem in dem Drittstaat niedergelassenen Besitzer der abgebrannten Brennelemente getroffen und von den zuständigen Behörden des Drittstaats akzeptiert wurde, wonach der Besitzer in dem Drittstaat verpflichtet ist, die abgebrannten Brennelemente zurückzunehmen, wenn die Verbringung(en) nicht durchgeführt werden kann (können) oder wenn die Bedingungen für eine Verbringung nicht erfüllt werden können.		

(Ort und Datum)	(Stempel)	(Unterschrift)
-----------------	-----------	----------------

*) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen: Unzutreffendes streichen.

Registriernummer: _____

(auszufüllen von der zuständigen Behörde, die zur Erteilung der Genehmigung für die Verbringung befugt ist)

Abschnitt B-2**Empfangsbestätigung für den Antrag auf Verbringung(en) abgebrannter Brennelemente – Informationsersuchen**

15.	Name der zuständigen Behörde, die zur Erteilung der Genehmigung für die Verbringung befugt ist: _____ Mitgliedstaat: _____ ☐ Ursprungsmitgliedstaat ¹⁾ , ☐ Bestimmungsmitgliedstaat ²⁾ , ☐ Durchfuhrmitgliedstaat oder ☐ Mitgliedstaat, über den die Verbringung in die Gemeinschaft gelangt ³⁾ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____ Datum des Eingangs/der Registrierung: _____ (TT/MM/JJJJ) 1) Bei Verbringungen des Typs MM oder ME. 2) Bei Verbringungen des Typs IM. 3) Bei Verbringungen des Typs IM oder TT.
16.	Name der betroffenen zuständigen Behörde (Zutreffendes ankreuzen): _____ ☐ Ursprungsmitgliedstaat ¹⁾ oder -drittstaat, ☐ Bestimmungsmitgliedstaat oder -drittstaat, ☐ Durchfuhrmitgliedstaat oder -drittstaat, Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____ 1) Bei Verbringungen des Typs TT und IM kann das Ursprungsland auf freiwilliger Basis konsultiert werden, die Richtlinie schreibt dies aber nicht zwingend vor.
17.	Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2006/117/Euratom erkläre ich hiermit, dass der Antrag vom _____ (TT/MM/JJJJ), eingegangen am _____ (TT/MM/JJJJ) a) *) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist und ersuche um Übermittlung folgender noch fehlender Informationen (vollständige Liste der fehlenden Informationen (Rubriken) beifügen, wenn das Feld zu klein ist): _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ (Ort und Datum) _____ (Stempel) _____ (Unterschrift) b) *) ordnungsgemäß ausgefüllt ist und bestätige seinen Empfang. _____ (Ort und Datum) _____ (Stempel) _____ (Unterschrift) *) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen: Unzutreffendes streichen.

Registriernummer: _____

(auszufüllen von der zuständigen Behörde, die zur Erteilung der Genehmigung für die Verbringung befugt ist)

Abschnitt B-3
Zustimmung oder Verweigerung der Zustimmung für
(die) Verbringung(en) abgebrannter Brennelemente durch die betroffenen zuständigen Behörden

18.	Name der betroffenen zuständigen Behörde (Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen): _____ _____ Mitgliedstaat (Zutreffendes ausfüllen und ankreuzen): _____ ☐ Ursprungsmitgliedstaat oder -drittstaat ¹⁾ , ☐ Bestimmungsmitgliedstaat oder -drittstaat ²⁾ , ☐ Durchfuhrmitgliedstaat oder -drittstaat ³⁾ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____ ¹⁾ Bei Verbringungen des Typs TT und IM kann das Ursprungsland auf freiwilliger Basis konsultiert werden, die Richtlinie schreibt dies aber nicht zwingend vor. ²⁾ Bei Verbringungen des Typs MM oder ME. ³⁾ Bei Verbringungen des Typs MM, IM, ME oder TT, wenn ein oder mehrere Durchfuhrmitgliedstaaten betroffen sind.
19.	*) Allgemeine Frist für automatische Genehmigung: _____ (TT/MM/JJJJ) *) Ersuchen um zusätzliche Frist von höchstens einem Monat, verlängerte Frist für automatische Genehmigung: _____ (TT/MM/JJJJ) _____ (Ort und Datum) (Stempel) (Unterschrift) *) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen: Unzutreffendes streichen.
20.	Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2006/117/Euratom *) verweigere ich hiermit die Zustimmung aus folgenden Gründen (vollständige Liste der Gründe beifügen, wenn das Feld zu klein ist): _____ _____ _____ _____ (Ort und Datum) (Stempel) (Unterschrift) *) erteile ich hiermit die Zustimmung unter folgenden Bedingungen (vollständige Liste beifügen, wenn das Feld zu klein ist): _____ _____ _____ _____ (Ort und Datum) (Stempel) (Unterschrift) *) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen: Unzutreffendes streichen.

Registriernummer: _____

(auszufüllen von der zuständigen Behörde, die zur Erteilung der Genehmigung für die Verbringung befugt ist)

Abschnitt B-4a
Genehmigung der Verbringung(en) abgebrannter Brennelemente

21.	Name der zuständigen Behörde, die zur Erteilung der Genehmigung für die Verbringung befugt ist: _____ Mitgliedstaat (Zutreffendes ausfüllen und ankreuzen): _____ ☐ Ursprungsmitgliedstaat, ☐ Bestimmungsmitgliedstaat, ☐ Durchfuhrmitgliedstaat oder ☐ Mitgliedstaat, über den die abgebrannten Brennelemente in die Gemeinschaft gelangen Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____																																				
22.	Liste der Zustimmungen und/oder Verweigerungen der von der Verbringung betroffenen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten in ihrer Reihenfolge: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Mitgliedstaat/Drittstaat</th> <th style="width: 15%;">Zustimmung gewährt?</th> <th style="width: 40%;">Liste der Bedingungen für die Zustimmung, falls zutreffend</th> <th style="width: 20%;">Verweise auf Anlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>2.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>4.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>5.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>6.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>7.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>8.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> *) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen, bitte Unzutreffendes streichen.	Mitgliedstaat/Drittstaat	Zustimmung gewährt?	Liste der Bedingungen für die Zustimmung, falls zutreffend	Verweise auf Anlagen	1.	JA/NEIN*)			2.	JA/NEIN*)			3.	JA/NEIN*)			4.	JA/NEIN*)			5.	JA/NEIN*)			6.	JA/NEIN*)			7.	JA/NEIN*)			8.	JA/NEIN*)		
Mitgliedstaat/Drittstaat	Zustimmung gewährt?	Liste der Bedingungen für die Zustimmung, falls zutreffend	Verweise auf Anlagen																																		
1.	JA/NEIN*)																																				
2.	JA/NEIN*)																																				
3.	JA/NEIN*)																																				
4.	JA/NEIN*)																																				
5.	JA/NEIN*)																																				
6.	JA/NEIN*)																																				
7.	JA/NEIN*)																																				
8.	JA/NEIN*)																																				
23.	Die getroffene und in diesem Abschnitt festgehaltene Entscheidung steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/117/Euratom ¹⁾ . Den zuständigen Behörden der betroffenen Länder wird mitgeteilt, dass die Genehmigung für die Einzelverbringung*) mehrere Verbringungen*) der in Abschnitt B-1 beschriebenen abgebrannten Brennelemente ERTEILT WURDE. Datum des Ablaufs der Genehmigung: _____ (TT/MM/JJJJ) (Ort und Datum) (Stempel) (Unterschrift) *) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen, bitte Unzutreffendes streichen. ¹⁾ Diese Genehmigung mindert in keiner Weise die Verantwortung des Besitzers, des Beförderers, des Eigentümers, des Empfängers oder jeglicher anderen natürlichen oder juristischen Person, die an der Verbringung beteiligt ist.																																				

Registriernummer: _____

(auszufüllen von der zuständigen Behörde, die zur Erteilung
der Genehmigung für die Verbringung befugt ist)**Abschnitt B-4b****Verweigerung der Genehmigung der Verbringung(en) abgebrannter Brennelemente**

24.	Name der zuständigen Behörde, die zur Verweigerung der Genehmigung für die Verbringung befugt ist: _____ Mitgliedstaat (Zutreffendes ausfüllen und ankreuzen): _____ ☐ Ursprungsmitgliedstaat, ☐ Bestimmungsmitgliedstaat, ☐ Durchfuhrmitgliedstaat oder ☐ Mitgliedstaat, über den die abgebrannten Brennelemente in die Gemeinschaft gelangen Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____																																				
25.	Liste der Zustimmungen und/oder Verweigerungen der betroffenen Länder in ihrer Reihenfolge: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Mitgliedstaat/Drittstaat</th> <th style="width: 15%;">Zustimmung gewährt?</th> <th style="width: 40%;">Liste der Bedingungen für die Zustimmung, falls zutreffend, oder Gründe für die Verweigerung</th> <th style="width: 20%;">Verweise auf Anlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>2.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>4.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>5.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>6.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>7.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>8.</td><td>JA/NEIN*)</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> Die getroffene und in diesem Abschnitt festgehaltene Entscheidung steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/117/Euratom. Den zuständigen Behörden der betroffenen Länder wird mitgeteilt, dass die Genehmigung für die Einzelverbringung*) mehrere Verbringungen*) der in Abschnitt B-1 beschriebenen abgebrannten Brennelemente VERWEIGERT WURDE. (Ort und Datum) (Stempel) (Unterschrift) *) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen, bitte Unzutreffendes streichen.	Mitgliedstaat/Drittstaat	Zustimmung gewährt?	Liste der Bedingungen für die Zustimmung, falls zutreffend, oder Gründe für die Verweigerung	Verweise auf Anlagen	1.	JA/NEIN*)			2.	JA/NEIN*)			3.	JA/NEIN*)			4.	JA/NEIN*)			5.	JA/NEIN*)			6.	JA/NEIN*)			7.	JA/NEIN*)			8.	JA/NEIN*)		
Mitgliedstaat/Drittstaat	Zustimmung gewährt?	Liste der Bedingungen für die Zustimmung, falls zutreffend, oder Gründe für die Verweigerung	Verweise auf Anlagen																																		
1.	JA/NEIN*)																																				
2.	JA/NEIN*)																																				
3.	JA/NEIN*)																																				
4.	JA/NEIN*)																																				
5.	JA/NEIN*)																																				
6.	JA/NEIN*)																																				
7.	JA/NEIN*)																																				
8.	JA/NEIN*)																																				

Registriernummer: _____

(auszufüllen von der zuständigen Behörde, die zur Erteilung
der Genehmigung für die Verbringung befugt ist)

Abschnitt B-6
Empfangsbestätigung für die abgebrannten Brennelemente

31.	Empfänger (Firmenname): _____ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____
32.	Aufbewahrungsort der abgebrannten Brennelemente nach der Verbringung (Firmenname): _____ _____ Anschrift: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____
33.	Genehmigung erteilt für (Zutreffendes ankreuzen): ☐ eine Einzelverbringung des Typs MM oder IM, ☐ eine Einzelverbringung des Typs ME oder TT, ☐ mehrere Verbringungen des Typs MM oder IM, laufende Nummer der Verbringung: _____ Letzte unter die Genehmigung fallende Verbringung: ☐ Ja ☐ Nein ☐ mehrere Verbringungen des Typs ME oder TT, laufende Nummer der Verbringung: _____ Letzte unter die Genehmigung fallende Verbringung: ☐ Ja ☐ Nein
34.	☐ Nicht zutreffend. ☐ Verbringungen des Typs ME oder TT (Anstelle dieser Rubrik kann auch eine getrennte Erklärung treten, Verweis auf Anlage beifügen.): _____ Eingangszollstelle des Drittstaats, der Bestimmungs- oder Durchfuhrstaat ist: _____ Drittstaat: _____ Grenzübergangsstelle: _____
35.	Je nach Art der Verbringung muss der Empfänger die Empfangsbestätigung zusammen mit Abschnitt B-5 übermitteln an: – (Typ MM oder IM): die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats, – (Typ ME oder TT): den Antragsteller (Typ ME: den Besitzer, Typ TT: an die Person, die in dem Mitgliedstaat, über den die abgebrannten Brennelemente in die Gemeinschaft gelangen, für die Abwicklung der Verbrin- gung verantwortlich ist) wie in Rubrik 4 (Abschnitt B-1) angegeben. Datum des Eingangs der abgebrannten Brennelemente: _____ (TT/MM/JJJJ) Datum der Absendung der Empfangsbestätigung: _____ (TT/MM/JJJJ) Ich bescheinige hiermit als Empfänger, dass die Angaben in diesem Abschnitt (und der beigegeführten Liste) nach meinem besten Wissen und Gewissen korrekt sind. _____ (Ort und Datum) _____ (Stempel) _____ (Unterschrift)

36.	☐ Nicht zutreffend. ☐ Verbringungen des Typs ME oder TT: der Antragsteller leitet die Empfangsbestätigung und ggf. die Erklärung des Empfängers an die Behörde weiter, die die Genehmigung erteilt hat.	
	1. Ein Empfänger außerhalb der Europäischen Union kann den Empfang der abgebrannten Brennelemente mittels einer Erklärung oder Bescheinigung bestätigen, die mindestens die in den Rubriken 31 bis 36 genannten Angaben enthält.	
	2. Die zuständigen Behörden, die das Original der Empfangsbestätigung erhalten, leiten Kopien an die anderen zuständigen Behörden weiter.	
	3. Die Originale der Abschnitte B-5 und B-6 werden den zuständigen Behörden übermittelt, die die Genehmigung erteilt haben.	
	4. Bei der Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen übermitteln die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats oder des Mitgliedstaats, über den die Verbringung in die Gemeinschaft gelangt, dem Besitzer eine Kopie der Empfangsbestätigung.	
	Datum der Weiterleitung der Empfangsbestätigung (zusammen mit Abschnitt B-5): _____ (TT/MM/JJJJ)	Ausgangszollstelle der Gemeinschaft:
	Land:	Zollstelle:
	(Ort und Datum)	(Stempel)
	(Unterschrift des Antragstellers)	

**Erläuterungen zu den einzelnen Rubriken
der Abschnitte A-1 bis A-6 und B-1 bis B-6 des einheitlichen Begleitscheins**

Definition eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags: Ein Antrag auf Genehmigung der Verbringung von radioaktiven Abfällen oder abgebrannten Brennelementen gilt als den Anforderungen der Richtlinie 2006/117/Euratom gemäß ausgefüllt, wenn – bei Verbringungen radioaktiver Abfälle – in jeder Rubrik des Abschnitts A-1 oder – bei Verbringungen abgebrannter Brennelemente – in jeder Rubrik des Abschnitts B-1 die geforderten Angaben gemacht wurden, entweder durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes, durch Streichung der nicht zutreffenden Option oder durch Einsetzen der entsprechenden Daten und Werte. Bei Anträgen für mehrere Verbringungen können bei den Rubriken 8 und 9 Schätzwerte eingesetzt werden.

1. Der Antragsteller muss alle Rubriken von 1 bis 14 ordnungsgemäß ausfüllen. In Rubrik 1 ist das zutreffende Feld für die Art der Verbringung anzukreuzen und die jeweilige Grenzübergangsstelle anzugeben, wenn Drittstaaten von der Verbringung betroffen sind.
 - a) Typ MM ankreuzen bei Verbringungen von einem Mitgliedstaat in einen anderen, deren Weg ggf. durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Drittstaaten führt;
 - b) Typ IM ankreuzen bei Verbringungen aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat (= Einfuhr in die Gemeinschaft), wobei der Antrag den Nachweis enthalten muss, dass der Empfänger mit dem in dem Drittstaat niedergelassenen Besitzer*) eine Vereinbarung getroffen hat, die von den zuständigen Behörden dieses Drittstaats akzeptiert wurde, wonach der Besitzer verpflichtet ist, die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zurückzunehmen, wenn der Verbringungsverfahren nicht zu Ende geführt werden kann oder darf;
 - c) Typ ME ankreuzen bei Verbringungen von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat (= Ausfuhr aus der Gemeinschaft) oder
 - d) Typ TT ankreuzen bei Verbringungen aus einem Drittstaat in einen anderen, deren Weg durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten führt, wobei der Antrag den Nachweis enthalten muss, dass der in dem Drittstaat niedergelassene Empfänger mit dem in dem anderen Drittstaat niedergelassenen Besitzer eine Vereinbarung getroffen hat, die von den zuständigen Behörden dieses Drittstaats akzeptiert wurde, wonach der Besitzer verpflichtet ist, die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zurückzunehmen, wenn der Verbringungsverfahren nicht zu Ende geführt werden kann oder darf.
2. Beim Ankreuzen des jeweiligen Feldes muss der Antragsteller eindeutig angeben, ob sich der Antrag auf eine einzelne Verbringung in einem bestimmten Zeitraum (z. B. 05/2010, 2009 oder 2010 bis 2011) bezieht oder auf mehrere Verbringungen in einem bestimmten Zeitraum, wobei aber nach dem Datum der Genehmigung nicht mehr als drei Jahre vergehen dürfen. Es ist möglich, einen Antrag für mehrere Verbringungen zu stellen, wenn folgende Voraussetzungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2006/117/Euratom erfüllt sind:
 - a) Die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente, auf die er sich bezieht, weisen im Wesentlichen dieselben physikalischen, chemischen und radioaktiven Eigenschaften auf und
 - b) diese Abfälle/Brennelemente sollen von demselben Besitzer zu demselben Empfänger verbracht werden und dieselben zuständigen Behörden sind einzuschalten und
 - c) bei einer Durchfuhr durch Drittstaaten soll diese über dieselbe Grenzübergangsstelle bei der Ein- und/oder Ausfuhr in die bzw. aus der Gemeinschaft und über dieselbe Grenzübergangsstelle des oder der betroffenen Drittstaaten erfolgen, es sei denn, es besteht eine anders lautende Vereinbarung der betroffenen zuständigen Behörden.
3. Der Antragsteller muss die betreffenden Grenzübergangsstellen angeben, wenn ein oder mehrere Drittstaaten von der Verbringung betroffen sind. Die von dem Antrag abgedeckten Verbringungen müssen alle über dieselben Grenzübergangsstellen erfolgen, es sei denn, es besteht eine anders lautende Vereinbarung der betroffenen zuständigen Behörden.
4. Der Antragsteller muss seinen Firmennamen, seine Anschrift und Kontaktpersonen angeben. Der Firmenname, auch Firmen- oder Geschäftsbezeichnung, ist der Name, unter dem ein Unternehmen wirtschaftlich tätig ist, während sein eingetragener offizieller Name, der bei Verträgen und anderen formellen Situationen verwendet wird, anders lauten kann. Der Antragsteller muss das entsprechende Feld ankreuzen, um seine Funktion anzugeben, die, je nach Art der Verbringung, folgende sein kann:
 - a) Besitzer bei Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten (Typ MM) oder Ausfuhr von der Gemeinschaft in einen Drittstaat (Typ ME);
 - b) Empfänger bei Einfuhren aus einem Drittstaat in die Gemeinschaft (Typ IM);
 - c) Person, die in dem Mitgliedstaat, über den die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente bei Durchfuhren in die Gemeinschaft gelangen, für die Abwicklung der Verbringung verantwortlich ist (Typ TT).
5. Der Antragsteller muss den Firmennamen, die Anschrift und die Kontaktpersonen für den Ort angeben, an dem die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente vor der Verbringung aufbewahrt werden, und der nicht mit der Anschrift des Antragstellers identisch sein muss.
6. Der Antragsteller muss den Firmennamen, die Anschrift und die Kontaktpersonen des Empfängers angeben. Bei Verbringungen des Typs IM sind diese Angaben identisch mit Rubrik 4.
7. Der Antragsteller muss den Firmennamen, die Anschrift und die Kontaktpersonen für den Ort angeben, an dem die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente nach der Verbringung aufbewahrt werden sollen, und der nicht mit der Anschrift des Empfängers identisch sein muss.
8. Der Antragsteller muss alle Rubriken entweder durch Ankreuzen des betreffenden Feldes (mehr als eine Antwort ist möglich) oder durch Eintragung der spezifischen Merkmale und Werte der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente ausfüllen. Diese Werte können bei mehreren Verbringungen Schätzwerte sein.

*) Der „Besitzer“ im Sinne des Einheitlichen Begleitscheins entspricht dem „Versender“ im Sinne der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung.

9. Der Antragsteller muss Rubrik 9 ausfüllen, die Werte können Schätzwerte sein.
10. Der Antragsteller muss ankreuzen und angeben, durch welche Art der Tätigkeit die Abfälle oder abgebrannten Brennelemente entstanden sind und das/die entsprechende(n) Feld/Felder ankreuzen oder etwaige sonstige Tätigkeiten angeben. Es ist mehr als eine Antwort möglich.
11. Der Antragsteller muss den Zweck der Verbringung angeben und das entsprechende Feld ankreuzen (nur eine Antwort ist möglich) oder etwaige sonstige Zwecke angeben.
12. Der Antragsteller muss angeben, welche Beförderungsarten für die Verbringung vorgesehen sind (Straße, Schiene, See, Luft, Binnenschifffahrt) und den jeweiligen Abgangsort, Bestimmungsort und den vorgesehenen Transportunternehmer (wenn bereits bekannt) angeben. Änderungen an diesen Daten zu einem späteren Zeitpunkt des Antragsverfahrens sind möglich und sollten den zuständigen Behörden angezeigt werden, ein neuer Genehmigungsantrag wird dadurch nicht erforderlich.
13. Der Antragsteller muss eine Liste aller von der Verbringung betroffenen Länder aufstellen, beginnend mit dem ersten Mitgliedstaat oder Drittstaat, in dem die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente aufbewahrt werden, und endend mit dem letzten Mitgliedstaat oder Drittstaat, in dem sie nach Abschluss der Verbringung aufbewahrt werden sollen. Will der Antragsteller die Abfolge der betroffenen Länder ändern, ist ein neuer Antrag erforderlich.
14. Der Antragsteller muss erklären, wer die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zurücknimmt, wenn die Verbringung(en) nicht stattfinden kann/können oder wenn die Bedingungen für die Verbringung(en) nicht erfüllt werden kann/können. Bei Verbringungen des Typs IM oder TT muss der Antragsteller seinem Antrag den Nachweis beifügen, dass eine Vereinbarung zwischen dem Empfänger in dem Bestimmungsmitgliedstaat oder -drittstaat und dem Besitzer der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente in dem Drittstaat getroffen und von den zuständigen Behörden des Drittstaats genehmigt wurde.

Nach Ausfüllen der Rubriken 1 bis 14 muss der Antragsteller Abschnitt 1 des einheitlichen Begleitscheins der zuständigen Behörde zusenden, die zur Erteilung der Genehmigung für die Verbringung befugt ist.

Die für die Erteilung der Genehmigung für die Verbringung oder deren Verweigerung befugte zuständige Behörde ist je nach Art der Verbringung:

- die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats bei Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten (Typ MM) und Ausfuhren aus der Gemeinschaft (Typ ME);
- die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats bei Einfuhren in die Gemeinschaft (Typ IM);
- die zuständige Behörde des ersten Durchfuhrmitgliedstaats, über den die Verbringung bei Durchfuhren in die Gemeinschaft gelangt (Typ TT).

Die einschlägigen Angaben zu Kontaktpersonen können über die elektronische Kommunikationsplattform abgerufen werden, die von der Kommission eingerichtet wurde und auf dem aktuellen Stand gehalten wird, oder sind der veröffentlichten Liste der zuständigen Behörden zu entnehmen.

15. Unmittelbar nach Eingang des Antrags muss die zur Erteilung der Genehmigung für die Verbringung befugte zuständige Behörde
 - a) die Registrierungsnummer am Beginn jedes Abschnitts des einheitlichen Begleitscheins eintragen, beginnend mit Abschnitt 1;
 - b) prüfen, ob alle Rubriken von Abschnitt 1 durch den Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllt wurden;
 - c) Rubrik 15 von Abschnitt 2 ausfüllen und eine ausreichende Zahl von Kopien der Abschnitte 1, 2 und 3 für alle beteiligten Mitgliedstaaten oder Drittstaaten anfertigen. Durchfuhrdrittstaaten werden nur informationshalber konsultiert.
16. Die zur Erteilung der Genehmigung befugte zuständige Behörde muss
 - a) Rubrik 16 von Abschnitt 2 (und Rubrik 18 von Abschnitt 3) entsprechend ausfüllen für jede zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die in Rubrik 13 aufgelistet sind und deren Zustimmung für die zu genehmigende(n) Verbringung(en) erforderlich ist, und
 - b) den ordnungsgemäß ausgefüllten Antrag (Abschnitt 1) zusammen mit Abschnitt 2 unverzüglich allen in Rubrik 16 genannten betroffenen zuständigen Behörden zur Zustimmung übermitteln.
17. Rubrik 17 ist von der zuständigen Behörde des (der) betroffenen Mitgliedstaats (Mitgliedstaaten) auszufüllen. Das Datum des Antrags und des Eingangs sind bei Eingang des Antrags direkt einzutragen. Binnen 20 Tagen nach dem Eingangsdatum müssen die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten prüfen, ob der Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt ist (alle Rubriken von 1 bis 14 müssen ausgefüllt sein und es dürfen keine Angaben fehlen; einige Werte können Schätzwerte sein). Es kann nur Rubrik 17a oder 17b gelten – Unzutreffendes bitte streichen.
 - a) Sind die zuständigen Behörden des (der) Durchfuhrmitgliedstaats (Durchfuhrmitgliedstaaten) (falls zutreffend) oder des (der) Bestimmungsmitgliedstaats (Bestimmungsmitgliedstaaten) der Auffassung, dass der Antrag nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist, müssen sie Rubrik 17a ausfüllen, Rubrik 17b streichen und ihr Ersuchen um Übermittlung der fehlenden Angaben der zur Erteilung der Genehmigung befugten zuständigen Behörde übermitteln (die in Rubrik 15 genannt ist). Sie müssen klar angeben, welche Informationen fehlen (ausfüllen oder Anlage beifügen). Die zuständige Behörde, die um Übermittlung fehlender Angaben ersucht, muss binnen 20 Tagen nach Eingang des Antrags Kopien von Abschnitt 2 an alle anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln (die in Rubrik 13 genannt sind). Die einschlägigen Kontaktangaben können von der elektronischen Kommunikationsplattform abgerufen werden, die von der Kommission eingerichtet wurde und auf dem aktuellen Stand gehalten wird, oder sind der veröffentlichten Liste der zuständigen Behörden zu entnehmen. Sobald ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass der Antrag nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist, wird das Verfahren unterbrochen. In diesem Fall dürfen die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats, selbst wenn sie den Antrag als ordnungsgemäß ausgefüllt betrachten, keine Empfangsbestätigung übermitteln, bis die angeforderten Informationen eingegangen sind und zehn Tage nach ihrem Eingang keine weiteren Informationsersuchen gestellt wurden. Dieses Verfahren kann wiederholt werden, bis alle fehlenden Informationen geliefert wurden und keine weiteren Informationsersuchen mehr gestellt werden.

Spätestens zehn Tage nach Ablauf der Frist von 20 Tagen nach Antragseingang, soweit innerhalb dieser Frist von 20 Tagen keine Ersuchen um Übermittlung fehlender Informationen eingegangen sind und der Antrag als ordnungsgemäß ausgefüllt betrachtet wird, erfolgt die Übermittlung von Abschnitt 2 an die zur Erteilung der Genehmigung befugte zuständige Behörde (die in Rubrik 15 genannt ist) sowie die Übermittlung von Kopien von Abschnitt 2 an alle anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten (die in Rubrik 13 genannt sind). Die einschlägigen Kontaktangaben können von der elektronischen Kommunikationsplattform abgerufen werden, die von der Kommission eingerichtet wurde und auf dem aktuellen Stand gehalten wird, oder sind der veröffentlichten Liste der zuständigen Behörden zu entnehmen.

Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten können kürzere Fristen vereinbaren.

- b) Damit den zuständigen Behörden für die Anforderung fehlender Informationen die volle Frist von 20 Tagen nach Antrags-
eingang zur Verfügung steht, dürfen die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats ihre Empfangsbestätigung
nicht vor dem Ablauf dieser Frist von 20 Tagen ausstellen. Wenn die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitglied-
staats nach Ablauf der Frist von 20 Tagen den Antrag als ordnungsgemäß ausgefüllt betrachten und entweder keine
anderen Mitgliedstaaten betroffen sind oder keine anderen betroffenen zuständigen Behörden fehlende Informationen
angefordert haben, füllen sie Rubrik 17b aus.
18. Nach Erhalt der Empfangsbestätigung für einen ordnungsgemäß ausgefüllten Antrag von der zuständigen Behörde des Be-
stimmungsmitgliedstaats muss die zur Erteilung der Genehmigung befugte zuständige Behörde unverzüglich prüfen, ob die
Fristen eingehalten wurden und Rubrik 18 von Abschnitt 3 für jede betroffene zuständige Behörde ausfüllen (diese sind in
Rubrik 13 aufgeführt), deren Zustimmung für die Genehmigung der Verbringung(en) erforderlich ist.

Die betroffene zuständige Behörde muss ggf. in Rubrik 18 die notwendigen Ergänzungen vornehmen.

19. Die zur Erteilung der Genehmigung befugte zuständige Behörde muss die allgemeine Frist für eine automatische Zustimmung
eintragen, die für alle betroffenen Mitgliedstaaten gilt. Diese Frist endet in der Regel zwei Monate nach dem Datum der
Empfangsbestätigung des Bestimmungsmitgliedstaats laut Rubrik 17b. Die zur Erteilung der Genehmigung befugte zustän-
dige Behörde übermittelt dann Abschnitt 3 über die Zustimmung oder Verweigerung der Zustimmung an alle betroffenen
Mitgliedstaaten oder Drittstaaten.

Unmittelbar nach Eingang von Abschnitt 3 müssen die betroffenen zuständigen Behörden entscheiden, ob eine weitere Frist
notwendig ist, um über die Zustimmung zu der Verbringung oder die Verweigerung dieser Zustimmung zu entscheiden. Durch
Streichung der allgemeinen Frist in Rubrik 19 und Einsetzung einer neuen Frist kann ein zusätzlicher Zeitraum von bis zu
einem Monat gefordert werden, wobei diese Verlängerung allen betroffenen zuständigen Behörden mitzuteilen ist.

20. Die betroffene zuständige Behörde muss den Antrag gebührend prüfen. Spätestens nach Ablauf der Frist für die automatische
Zustimmung muss die betroffene zuständige Behörde Rubrik 20 ausfüllen und das Original von Abschnitt 3 (gescanntes
Original bei Versand per E-Mail) der zur Erteilung der Genehmigung befugten zuständigen Behörde übermitteln (diese ist in
Rubrik 15 genannt). Für die Verweigerung der Zustimmung sind Gründe anzugeben, diese müssen sich (im Falle von Durch-
fuhrmitgliedstaaten) auf die einschlägigen nationalen, gemeinschaftlichen oder internationalen Rechtsvorschriften für die
Beförderung radioaktiver Stoffe stützen, oder (im Falle von Bestimmungsmitgliedstaaten) auf die einschlägigen Rechtsvor-
schriften für die Entsorgung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente sowie auf die einschlägigen nationalen,
gemeinschaftlichen oder internationalen Rechtsvorschriften für die Beförderung radioaktiver Stoffe. Werden Bedingungen
gestellt, dürfen diese nicht strenger sein als Bedingungen für ähnliche Verbringungen innerhalb der Mitgliedstaaten. Wird
der einheitliche Begleitschein nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ausgefüllt zurückgesandt, so wird dies als Zustimmung
zum Verbringungsantrag angesehen, vorbehaltlich des Artikels 9 Absatz 2 der Richtlinie 2006/117/Euratom.
21. Die zur Erteilung der Genehmigung für die Verbringung befugte zuständige Behörde muss die Rubriken 21 bis 23 ausfüllen,
wenn alle erforderlichen Zustimmungen zu der Verbringung von den betroffenen zuständigen Behörden erteilt wurden, wobei
davon auszugehen ist, dass stillschweigende Zustimmung nur unter folgenden Bedingungen gegeben ist:
- a) Die Empfangsbestätigung wurde (zumindest) von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats (in Rubrik 17b
genannt) übermittelt und
 - b) alle Ersuchen um Übermittlung fehlender Informationen wurden beantwortet und
 - c) keine Antwort der betroffenen zuständigen Behörden (weder Zustimmungen noch Verweigerungen) ist innerhalb der gel-
tenden Fristen gemäß Rubrik 19 eingegangen.
22. Die in Rubrik 21 genannte zuständige Behörde muss eine Liste der eingegangenen Zustimmungen (einschl. Bedingungen) und
Verweigerungen (einschl. Begründungen) aller betroffenen zuständigen Behörden vorlegen bzw. eine entsprechende Liste
beifügen, wenn der Platz nicht ausreicht.
23. Die in Rubrik 21 genannte zuständige Behörde muss
- a) Rubrik 23 ausfüllen und dabei berücksichtigen, dass die Höchstgeltungsdauer der Genehmigung drei Jahre beträgt und
dass eine einzige Genehmigung für mehrere Verbringungen gelten kann, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 2
der betreffenden Richtlinie des Rates erfüllt sind,
 - b) das Original von Abschnitt 4a dem Antragsteller zusammen mit den Abschnitten 1, 4a, 5 und 6 übermitteln und
 - c) Kopien von Abschnitt 4a an alle anderen betroffenen zuständigen Behörden übermitteln.
24. Die zur Erteilung der Verbringungsgenehmigung befugte zuständige Behörde muss die Rubriken 24 und 25 ausfüllen, wenn
mindestens eine der betroffenen zuständigen Behörden ihre Zustimmung zu der Verbringung verweigert hat.
25. Die in Rubrik 24 genannte zuständige Behörde muss alle bei ihr eingegangenen Zustimmungen und Verweigerungen aufführen
oder eine entsprechende Liste als Anlage beifügen, einschließlich aller diesbezüglichen Bedingungen und Verweigerungs-
gründe, und das Original von Abschnitt 4b dem Antragsteller sowie Kopien davon an alle anderen betroffenen zuständigen
Behörden übermitteln.
26. Wurde(n) die Verbringung(en) genehmigt und der Antragsteller hat die Abschnitte 4a, 5 und 6 erhalten, muss er Rubrik 26
ordnungsgemäß ausfüllen. Gilt die Genehmigung für mehrere Verbringungen, muss der Antragsteller Abschnitt 5 für jede
Verbringung ausreichend oft kopieren.

27. Der Antragsteller muss durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes kenntlich machen, ob die Genehmigung für eine Einzelverbringung oder mehrere Verbringungen gilt. Bei mehreren Verbringungen ist die entsprechende laufende Nummer anzugeben.
28. Vor jeder Verbringung muss der Antragsteller die Rubriken 28 bis 30 ordnungsgemäß ausfüllen (selbst wenn die Genehmigung für mehrere Verbringungen gilt). In diesem Abschnitt dürfen keine Schätzwerte eingesetzt werden!
29. Der Antragsteller muss Rubrik 29 (Liste der Gebinde) ordnungsgemäß ausfüllen und am Ende des Formulars die Gesamtzahl der Gebinde, die Gesamtzahl jeder Gebindeart, das Nettogesamtgewicht, das Bruttogesamtgewicht und die Gesamtaktivität (GBq) aller Gebinde angeben. Reicht der Platz auf dem Formular nicht aus, bitte separate Liste mit den geforderten Angaben beifügen.
30. Der Antragsteller muss vor jeder Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente Rubrik 30 ausfüllen (Datum der Absendung und Erklärung), auch wenn die Genehmigung für mehrere Verbringungen gilt. Die Verbringung der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente wird von Abschnitt 5 zusammen mit den Abschnitten 1 und 4a begleitet. Die Beschreibung der Lieferung und Liste der Gebinde (Abschnitt 5) werden dann Abschnitt 6 (Empfangsbestätigung) beigelegt.
31. Der Empfänger (bei Verbringungen des Typs MM und IM), der Besitzer (bei Verbringungen des Typs ME) oder die für die Verbringung verantwortliche Person (bei Verbringungen des Typs TT) müssen die Rubriken 31 bis 35 (und 36, wenn zutreffend) ordnungsgemäß ausfüllen; der Antragsteller ergänzt bei Bedarf die notwendigen Angaben. Ein Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann jedoch den Empfang der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente in einer vom einheitlichen Begleitschein getrennten Erklärung bestätigen.
32. Der Empfänger muss Name, Anschrift und Kontaktpersonen für den Ort, an dem die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente nach der Verbringung aufbewahrt werden, ordnungsgemäß ausfüllen.
33. Der Empfänger muss Rubrik 33 (entsprechend Rubrik 23) ausfüllen und angeben, ob die erhaltene Lieferung die letzte unter die Genehmigung fallende Verbringung ist.
- a) Gilt die Genehmigung für eine Einzelverbringung des Typs MM oder IM, muss der Empfänger Abschnitt 6 innerhalb von 15 Tagen nach Empfang der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente ausfüllen und die Abschnitte 5 und 6 an die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats übermitteln. Die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats übermitteln sodann den anderen betroffenen zuständigen Behörden Kopien der Abschnitte 5 und 6 (sowie gegebenenfalls die Originale der beiden Abschnitte an die zuständigen Behörden, die die Genehmigung erteilt haben). Bei Verbringungen des Typs MM muss die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats dem Besitzer eine Kopie der Empfangsbestätigung übermitteln.
- b) Gilt die Genehmigung für eine Einzelverbringung des Typs ME oder TT, muss der Antragsteller dafür sorgen, dass der Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ihm unmittelbar nach Empfang der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente die Abschnitte 5 und 6 ordnungsgemäß ausgefüllt übermittelt. Anstelle des Abschnitts 6 kann auch eine Erklärung des Empfängers vorgelegt werden, in der mindestens die in den Rubriken 31 bis 36 geforderten Angaben enthalten sein müssen. Innerhalb von 15 Tagen nach Empfang der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente leitet der Antragsteller den Abschnitt 5, den Abschnitt 6 (sofern der Empfänger diesen nicht benutzt, füllt der Antragsteller ihn aus) und gegebenenfalls die Erklärung des Empfängers an die zuständigen Behörden weiter, die die Genehmigung erteilt haben. Diese Behörden leiten dann Kopien der Abschnitte 5 und 6 sowie gegebenenfalls der Erklärung des Empfängers an die anderen betroffenen zuständigen Behörden weiter.
- c) Gilt die Genehmigung für mehrere Verbringungen des Typs MM oder IM, muss der Empfänger nach jeder Verbringung Abschnitt 6 ausfüllen (hierzu ist das unausgefüllte Formular entsprechend oft zu kopieren) und diesen Abschnitt direkt an die zuständige Behörde übermitteln, die die Genehmigung erteilt hat. Der Empfänger fügt auch den für diese Verbringung geltenden Abschnitt 5 bei.
- d) Gilt die Genehmigung für mehrere Verbringungen des Typs ME oder TT, muss der Antragsteller dafür sorgen, dass der Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaft nach jeder Verbringung eine (neue) Kopie von Abschnitt 6 für jede Verbringung ausfüllt und ihm diese zusammen mit dem entsprechenden Abschnitt 5 übermittelt.
34. Der Empfänger muss bei Verbringungen des Typs ME oder TT „nicht zutreffend“ ankreuzen, Rubrik 34 ausfüllen oder eine getrennte Erklärung abgeben, wobei ein Verweis auf die Anlage beizufügen ist.
35. Der Empfänger muss Rubrik 35 ausfüllen, wenn die Einzelverbringung oder alle unter die Genehmigung fallenden Verbringungen durchgeführt sind. Erstreckt sich die Genehmigung auf mehrere Verbringungen, wird die abschließende Empfangsbestätigung ausgefüllt und übermittelt, als ob sie für eine Einzelverbringung gültig wäre, mit folgender Ausnahme:
- a) In Rubrik 30 des Abschnitts 6 wird angegeben, dass es sich um die letzte unter die Genehmigung fallende Verbringung handelt.
- b) Jede von einem Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaften vorgelegte Erklärung muss präzisieren, dass alle unter die Genehmigung zur Verbringung fallenden radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente ordnungsgemäß eingetroffen sind.
- Der Empfänger übermittelt je nach Art der Verbringung Abschnitt 6 (Empfangsbestätigung) zusammen mit Abschnitt 5 an die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats (bei Verbringungen des Typs MM oder IM) oder an den in Rubrik 5 (Abschnitt 1) genannten Antragsteller (bei Verbringungen des Typs ME oder TT). Der Übersichtlichkeit halber sind die Abschnitte 6 für jede einzelne der unter eine Genehmigung fallenden Verbringungen der abschließenden Empfangsbestätigung nochmals beizufügen.
36. Der Empfänger muss bei Verbringungen des Typs ME oder TT „nicht zutreffend“ ankreuzen, Rubrik 36 ausfüllen oder eine getrennte Erklärung abgeben, wobei ein Verweis auf die Anlage beizufügen ist. Der Antragsteller muss die Abschnitte 5 und 6 an die Behörde übermitteln, die die Genehmigung erteilt hat. Der Übersichtlichkeit halber sind die Abschnitte 6 für jede einzelne der unter eine Genehmigung fallenden Verbringungen der abschließenden Empfangsbestätigung nochmals beizufügen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
31. 3. 2009 Verordnung (EG) Nr. 290/2009 der europäischen Zentralbank zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 (EZB/2001/18) über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2009/7)	L 94/75	8. 4. 2009
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 271/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase und Endo-1,4-beta-Glucanase als Futtermittelzusatzstoff für entwöhnte Ferkel, Masthühner, Legehennen, Masttrühdhner und Mastenten (Zulassungsinhaber: BASF SE) (ABI. L 91 vom 3.4.2009)	L 94/112	8. 4. 2009
18. 3. 2009 Verordnung (EG) Nr. 295/2009 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 95/7	9. 4. 2009
8. 4. 2009 Verordnung (EG) Nr. 296/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die administrative Unterstützung bei der im Rahmen der Kontingentierungsregelung vorgenommenen Ausfuhr von bestimmtem Käse, dem bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika eine besondere Behandlung zugute kommen kann (Neufassung)	L 95/9	9. 4. 2009
8. 4. 2009 Verordnung (EG) Nr. 297/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern	L 95/13	9. 4. 2009